

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 21. März 1983 über die Überstellung verurteilter Personen

A. Zielsetzung

Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen besteht zwar nach deutschem Recht auch außerhalb eines völkerrechtlichen Vertrages die Möglichkeit, daß Ausländer, die in der Bundesrepublik Deutschland bzw. Deutsche, die im Ausland zu freiheitsentziehenden Maßnahmen verurteilt worden sind, die Sanktionen im jeweiligen Heimatstaat verbüßen. Für die meisten Mitgliedstaaten des Europarates kommt jedoch aufgrund ihrer innerstaatlichen Rechtsordnung eine Vollstreckungshilfe nur auf der Grundlage eines völkerrechtlichen Vertrages in Betracht.

B. Lösung

Das am 21. März 1983 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichnete Übereinkommen trifft die erforderlichen Regelungen. Mit dem vorgelegten Vertragsgesetz sollen die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes für die Ratifikation geschaffen werden.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Das Fehlen einer völkervertraglichen Grundlage für den Vollstreckungshilfeverkehr hat zu einem Anwachsen der Anzahl ausländischer Strafgefangener im deutschen Strafvollzug geführt, die an einer Überstellung in ihren Heimatstaat interessiert sind. Nach der Ratifikation des Übereinkommens wird es daher in der Anfangszeit zunächst durch entsprechende Anregungen, ein Vollstreckungshilfeersuchen zu stellen, zu einem leicht erhöhten, nicht näher quantifizierbaren Verwaltungsaufwand bei Bund und Ländern kommen.

Ob mehr deutsche Staatsangehörige in den deutschen Strafvollzug überstellt werden oder ob die Überstellung ausländischer Staatsange-

höriger in ihren Heimatstaat überwiegen wird mit der Folge einer Entlastung für die öffentlichen Haushalte, läßt sich nicht prognostizieren.

Zusätzliche Kosten für den Ausschuß nach Artikel 23 des Übereinkommens werden nicht entstehen, da dieser schon existiert und ein deutscher Vertreter an dessen Sitzungen auf Kosten des Europarates teilnimmt.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (131) – 451 02 – Üb 91/91

Bonn, den 5. März 1991

An den
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 21. März 1983 über die Überstellung verurteilter Personen mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 626. Sitzung am 1. März 1991 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf, wie aus Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Kohl

Entwurf

**Gesetz zu dem Übereinkommen vom 21. März 1983
über die Überstellung verurteilter Personen**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Straßburg am 21. März 1983 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen wird zugestimmt. Das Übereinkommen wird nachstehend mit einer amtlichen deutschen Übersetzung veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Übereinkommen nach seinem Artikel 18 Abs. 3 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung zum Vertragsgesetz**Zu Artikel 1**

Auf das Übereinkommen findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht. Die Zustimmung des Bundesrates zu dem Vertragsgesetz ist erforderlich, da das Übereinkommen in seinen Artikeln 4, 5, 6 und 15 Unterrichts- und Informationspflichten der Länder vorsieht (vgl. Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes).

Zu Artikel 2

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem das Übereinkommen nach seinem Artikel 18 Abs. 3 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkung

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit zusätzlichen Kosten belastet.

Von dem Gesetz sind Auswirkungen auf die Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten.

Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen

Convention on the Transfer of Sentenced Persons

Convention sur le transfèrement des personnes condamnées

(Übersetzung)

The member States of the Council of Europe and the other States, signatory hereto,

Les Etats membres du Conseil de l'Europe et les autres Etats, signataires de la présente Convention,

Die Mitgliedstaaten des Europarats und die anderen Staaten, die dieses Übereinkommen unterzeichnen –

Considering that the aim of the Council of Europe is to achieve a greater unity between its Members;

Considérant que le but du Conseil de l'Europe est de réaliser une union plus étroite entre ses membres;

von der Erwägung geleitet, daß es das Ziel des Europarats ist, eine engere Verbindung zwischen seinen Mitgliedern herbeizuführen;

Desirous of further developing international co-operation in the field of criminal law;

Désireux de développer davantage la coopération internationale en matière pénale;

in dem Wunsch, die internationale Zusammenarbeit in strafrechtlichen Angelegenheiten weiterzuentwickeln;

Considering that such co-operation should further the ends of justice and the social rehabilitation of sentenced persons;

Considérant que cette coopération doit servir les intérêts d'une bonne administration de la justice et favoriser la réinsertion sociale des personnes condamnées;

in der Erwägung, daß diese Zusammenarbeit den Interessen der Rechtspflege dienen und die soziale Wiedereingliederung verurteilter Personen fördern sollte;

Considering that these objectives require that foreigners who are deprived of their liberty as a result of their commission of a criminal offence should be given the opportunity to serve their sentences within their own society; and

Considérant que ces objectifs exigent que les étrangers qui sont privés de leur liberté à la suite d'une infraction pénale aient la possibilité de subir leur condamnation dans leur milieu social d'origine;

in der Erwägung, daß es diese Ziele erfordern, Ausländern, denen wegen der Begehung einer Straftat ihre Freiheit entzogen ist, Gelegenheit zu geben, die gegen sie verhängte Sanktion in ihrer Heimat zu verbüßen;

Considering that this aim can best be achieved by having them transferred to their own countries,

Considérant que le meilleur moyen d'y parvenir est de les transférer vers leur propre pays,

in der Erwägung, daß dieses Ziel am besten dadurch erreicht werden kann, daß sie in ihr eigenes Land überstellt werden –

Have agreed as follows:

Sont convenus de ce qui suit:

sind wie folgt übereingekommen:

Article 1 Definitions

For the purposes of this Convention:

- a. "sentence" means any punishment or measure involving deprivation of liberty ordered by a court for a limited or unlimited period of time on account of a criminal offence;
- b. "judgment" means a decision or order of a court imposing a sentence;
- c. "sentencing State" means the State in which the sentence was imposed on the person who may be, or has been, transferred;
- d. "administering State" means the State to which the sentenced person may be, or has been, transferred in order to serve his sentence.

Article 1 Définitions

Aux fins de la présente Convention, l'expression:

- a. «condamnation» désigne toute peine ou mesure privative de liberté prononcée par un juge pour une durée limitée ou indéterminée en raison d'une infraction pénale;
- b. «jugement» désigne une décision de justice prononçant une condamnation;
- c. «Etat de condamnation» désigne l'Etat où a été condamnée la personne qui peut être transférée ou l'a déjà été;
- d. «Etat d'exécution» désigne l'Etat vers lequel le condamné peut être transféré ou l'a déjà été, afin d'y subir sa condamnation.

Artikel 1 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Übereinkommens bezeichnet der Ausdruck

- a) „Sanktion“ jede freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme, die von einem Gericht wegen einer Straftat für eine bestimmte Zeit oder auf unbestimmte Zeit verhängt worden ist;
- b) „Urteil“ eine Entscheidung eines Gerichts, durch die eine Sanktion verhängt wird;
- c) „Urteilsstaat“ den Staat, in dem die Sanktion gegen die Person, die überstellt werden kann oder überstellt worden ist, verhängt worden ist;
- d) „Vollstreckungsstaat“ den Staat, in den die verurteilte Person zum Vollzug der gegen sie verhängten Sanktion überstellt werden kann oder überstellt worden ist.

Article 2**General principles**

1. The Parties undertake to afford each other the widest measure of co-operation in respect of the transfer of sentenced persons in accordance with the provisions of this Convention.

2. A person sentenced in the territory of a Party may be transferred to the territory of another Party, in accordance with the provisions of this Convention, in order to serve the sentence imposed on him. To that end, he may express his interest to the sentencing State or to the administering State in being transferred under this Convention.

3. Transfer may be requested by either the sentencing State or the administering State.

Article 3**Conditions for transfer**

1. A sentenced person may be transferred under this Convention only on the following conditions:

- a. if that person is a national of the administering State;
- b. if the judgment is final;
- c. if, at the time of receipt of the request for transfer, the sentenced person still has at least six months of the sentence to serve or if the sentence is indeterminate;
- d. if the transfer is consented to by the sentenced person or, where in view of his age or his physical or mental condition one of the two States considers it necessary, by the sentenced person's legal representative;
- e. if the acts or omissions on account of which the sentence has been imposed constitute a criminal offence according to the law of the administering State or would constitute a criminal offence if committed on its territory; and
- f. if the sentencing and administering States agree to the transfer.

2. In exceptional cases, parties may agree to a transfer even if the time to be served by the sentenced person is less than that specified in paragraph 1. c.

3. Any State may, at the time of signature or when depositing its instrument of ratification, acceptance, approval or accession, by a declaration addressed to the Secretary General of the Council of Europe, indicate that it intends to exclude the application of one of the procedures provided in Article 9.1. a and b in its relations with other Parties.

Article 2**Principes généraux**

1. Les Parties s'engagent à s'accorder mutuellement, dans les conditions prévues par la présente Convention, la coopération la plus large possible en matière de transfèrement des personnes condamnées.

2. Une personne condamnée sur le territoire d'une Partie peut, conformément aux dispositions de la présente Convention, être transférée vers le territoire d'une autre Partie pour y subir la condamnation qui lui a été infligée. A cette fin, elle peut exprimer, soit auprès de l'Etat de condamnation, soit auprès de l'Etat d'exécution, le souhait d'être transférée en vertu de la présente Convention.

3. Le transfèrement peut être demandé soit par l'Etat de condamnation, soit par l'Etat d'exécution.

Article 3**Conditions du transfèrement**

1. Un transfèrement ne peut avoir lieu aux termes de la présente Convention qu'aux conditions suivantes:

- a. le condamné doit être ressortissant de l'Etat d'exécution;
- b. le jugement doit être définitif;
- c. la durée de condamnation que le condamné a encore à subir doit être au moins de six mois à la date de réception de la demande de transfèrement, ou indéterminée;
- d. le condamné ou, lorsqu'en raison de son âge ou de son état physique ou mental l'un des deux Etats l'estime nécessaire, son représentant doit consentir au transfèrement;
- e. les actes ou omissions qui ont donné lieu à la condamnation doivent constituer une infraction pénale au regard du droit de l'Etat d'exécution ou devraient en constituer une s'ils survenaient sur son territoire; et
- f. l'Etat de condamnation et l'Etat d'exécution doivent s'être mis d'accord sur ce transfèrement.

2. Dans des cas exceptionnels, des Parties peuvent convenir d'un transfèrement même si la durée de la condamnation que le condamné a encore à subir est inférieure à celle prévue au paragraphe 1. c.

3. Tout Etat peut, au moment de la signature ou du dépôt de son instrument de ratification, d'acceptation, d'approbation ou d'adhésion, par une déclaration adressée au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe, indiquer qu'il entend exclure l'application de l'une des procédures prévues à l'article 9.1. a et b dans ses relations avec les autres Parties.

Artikel 2**Allgemeine Grundsätze**

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, nach diesem Übereinkommen im Hinblick auf die Überstellung verurteilter Personen weitestgehend zusammenzuarbeiten.

(2) Eine im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei verurteilte Person kann nach diesem Übereinkommen zum Vollzug der gegen sie verhängten Sanktion in das Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei überstellt werden. Zu diesem Zweck kann sie dem Urteils- oder dem Vollstreckungsstaat gegenüber den Wunsch äußern, nach diesem Übereinkommen überstellt zu werden.

(3) Das Ersuchen um Überstellung kann entweder vom Urteils- oder vom Vollstreckungsstaat gestellt werden.

Artikel 3**Voraussetzungen für die Überstellung**

(1) Eine verurteilte Person kann nach diesem Übereinkommen nur unter den folgenden Voraussetzungen überstellt werden:

- a) daß sie Staatsangehöriger des Vollstreckungsstaats ist;
- b) daß das Urteil rechtskräftig ist;
- c) daß zum Zeitpunkt des Eingangs des Ersuchens um Überstellung noch mindestens sechs Monate der gegen die verurteilte Person verhängten Sanktion zu vollziehen sind oder daß die Sanktion von unbestimmter Dauer ist;
- d) daß die verurteilte Person oder, sofern einer der beiden Staaten es in Anbetracht ihres Alters oder ihres körperlichen oder geistigen Zustands für erforderlich erachtet, ihr gesetzlicher Vertreter ihrer Überstellung zustimmt;
- e) daß die Handlungen oder Unterlassungen, derentwegen die Sanktion verhängt worden ist, nach dem Recht des Vollstreckungsstaats eine Straftat darstellen oder, wenn sie in seinem Hoheitsgebiet begangen worden wären, darstellen würden;
- f) daß sich der Urteils- und der Vollstreckungsstaat auf die Überstellung geeinigt haben.

(2) In Ausnahmefällen können sich die Vertragsparteien auch dann auf eine Überstellung einigen, wenn die Dauer der an der verurteilten Person noch zu vollziehenden Sanktion kürzer ist als die in Absatz 1 Buchstabe c vorgesehene.

(3) Jeder Staat kann bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung seine Absicht bekanntgeben, in seinen Beziehungen zu den anderen Vertragsparteien die Anwendung eines der in Artikel 9 Absatz 1 Buchstaben a und b vorgesehenen Verfahren auszuschließen.

4. Any State may, at any time, by a declaration addressed to the Secretary General of the Council of Europe, define, as far as it is concerned, the term "national" for the purposes of this Convention.

Article 4

Obligation to furnish information

1. Any sentenced person to whom this Convention may apply shall be informed by the sentencing State of the substance of this Convention.

2. If the sentenced person has expressed an interest to the sentencing State in being transferred under this Convention, that State shall so inform the administering State as soon as practicable after the judgment becomes final.

3. The information shall include:

- a. the name, date and place of birth of the sentenced person;
- b. his address, if any, in the administering State;
- c. a statement of the facts upon which the sentence was based;
- d. the nature, duration and date of commencement of the sentence.

4. If the sentenced person has expressed his interest to the administering State, the sentencing State shall, on request, communicate to that State the information referred to in paragraph 3 above.

5. The sentenced person shall be informed, in writing, of any action taken by the sentencing State or the administering State under the preceding paragraphs, as well as of any decision taken by either State on a request for transfer.

Article 5

Requests and replies

1. Requests for transfer and replies shall be made in writing.

2. Requests shall be addressed by the Ministry of Justice of the requesting State to the Ministry of Justice of the requested State. Replies shall be communicated through the same channels.

3. Any Party may, by a declaration addressed to the Secretary General of the Council of Europe, indicate that it will use other channels of communication.

4. The requested State shall promptly inform the requesting State of its decision whether or not to agree to the requested transfer.

Article 6

Supporting document

1. The administering State, if requested by the sentencing State, shall furnish it with:

4. Tout Etat peut, à tout moment, par une déclaration adressée au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe, définir, en ce qui le concerne, le terme «ressortissant» aux fins de la présente Convention.

Article 4

Obligation de fournir des informations

1. Tout condamné auquel la présente Convention peut s'appliquer doit être informé par l'Etat de condamnation de la teneur de la présente Convention.

2. Si le condamné a exprimé auprès de l'Etat de condamnation le souhait d'être transféré en vertu de la présente Convention, cet Etat doit en informer l'Etat d'exécution le plus tôt possible après que le jugement soit devenu définitif.

3. Les informations doivent comprendre:

- a. le nom, la date et le lieu de naissance du condamné;
- b. le cas échéant, son adresse dans l'Etat d'exécution;
- c. un exposé des faits ayant entraîné la condamnation;
- d. la nature, la durée et la date du début de la condamnation.

4. Si le condamné a exprimé auprès de l'Etat d'exécution le souhait d'être transféré en vertu de la présente Convention, l'Etat de condamnation communique à cet Etat, sur sa demande, les informations visées au paragraphe 3 ci-dessus.

5. Le condamné doit être informé par écrit de toute démarche entreprise par l'Etat de condamnation ou l'Etat d'exécution en application des paragraphes précédents, ainsi que de toute décision prise par l'un des deux Etats au sujet d'une demande de transfèrement.

Article 5

Demandes et réponses

1. Les demandes de transfèrement et les réponses doivent être formulées par écrit.

2. Ces demandes doivent être adressées par le Ministère de la Justice de l'Etat requérant au Ministère de la Justice de l'Etat requis. Les réponses doivent être communiquées par les mêmes voies.

3. Toute Partie peut, par une déclaration adressée au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe, indiquer qu'elle utilisera d'autres voies de communication.

4. L'Etat requis doit informer l'Etat requérant, dans les plus brefs délais, de sa décision d'accepter ou de refuser le transfèrement demandé.

Article 6

Pièces à l'appui

1. L'Etat d'exécution doit, sur demande de l'Etat de condamnation, fournir à ce dernier:

(4) Jeder Staat kann jederzeit durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung für seinen Bereich den Begriff „Staatsangehöriger“ im Sinne dieses Übereinkommens bestimmen.

Artikel 4

Informationspflicht

(1) Jede verurteilte Person, auf die dieses Übereinkommen Anwendung finden kann, wird durch den Urteilsstaat vom wesentlichen Inhalt dieses Übereinkommens unterrichtet.

(2) Hat die verurteilte Person dem Urteilsstaat gegenüber den Wunsch geäußert, nach diesem Übereinkommen überstellt zu werden, so teilt der Urteilsstaat dies dem Vollstreckungsstaat so bald wie möglich nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils mit.

(3) Die Mitteilung enthält

- a) Namen, Geburtstag und Geburtsort der verurteilten Person;
- b) gegebenenfalls ihre Anschrift im Vollstreckungsstaat;
- c) eine Darstellung des Sachverhalts, welcher der Sanktion zugrunde liegt;
- d) Art und Dauer der Sanktion sowie Beginn ihres Vollzugs.

(4) Hat die verurteilte Person dem Vollstreckungsstaat gegenüber ihren Wunsch geäußert, überstellt zu werden, so übermittelt der Urteilsstaat dem Vollstreckungsstaat auf dessen Ersuchen die in Absatz 3 bezeichnete Mitteilung.

(5) Die verurteilte Person wird schriftlich von dem durch den Urteils- oder den Vollstreckungsstaat aufgrund der vorstehenden Absätze Veranlaßten sowie von jeder Entscheidung, die einer der beiden Staaten aufgrund eines Ersuchens um Überstellung getroffen hat, unterrichtet.

Artikel 5

Ersuchen und Antworten

(1) Die Ersuchen um Überstellung und die Antworten bedürfen der Schriftform.

(2) Die Ersuchen werden vom Justizministerium des ersuchenden Staates an das Justizministerium des ersuchten Staates gerichtet. Die Antworten werden auf demselben Weg übermittelt.

(3) Jede Vertragspartei kann durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung bekanntgeben, daß sie für die Übermittlung einen anderen Weg benutzen wird.

(4) Der ersuchte Staat unterrichtet den ersuchenden Staat umgehend von seiner Entscheidung, ob er dem Ersuchen um Überstellung stattgibt oder es ablehnt.

Artikel 6

Unterlagen

(1) Auf Ersuchen des Urteilsstaats stellt ihm der Vollstreckungsstaat folgende Unterlagen zur Verfügung:

- | | | |
|---|--|--|
| <p>a. a document or statement indicating that the sentenced person is a national of that State;</p> <p>b. a copy of the relevant law of the administering State which provides that the acts or omissions on account of which the sentence has been imposed in the sentencing State constitute a criminal offence according to the law of the administering State, or would constitute a criminal offence if committed on its territory;</p> <p>c. a statement containing the information mentioned in Article 9.2.</p> | <p>a. un document ou une déclaration indiquant que le condamné est ressortissant de cet Etat;</p> <p>b. une copie des dispositions légales de l'Etat d'exécution desquelles il résulte que les actes ou omissions qui ont donné lieu à la condamnation dans l'Etat de condamnation constituent une infraction pénale au regard du droit de l'Etat d'exécution ou en constitueraient une s'ils survenaient sur son territoire;</p> <p>c. une déclaration contenant les renseignements prévus à l'article 9.2.</p> | <p>a) ein Schriftstück oder eine Erklärung, woraus hervorgeht, daß die verurteilte Person Staatsangehöriger des Vollstreckungsstaats ist;</p> <p>b) eine Abschrift der Rechtsvorschriften des Vollstreckungsstaats, aus denen hervorgeht, daß die Handlungen oder Unterlassungen, derentwegen die Sanktion im Urteilsstaat verhängt worden ist, nach dem Recht des Vollstreckungsstaats eine Straftat darstellen oder, wenn sie in seinem Hoheitsgebiet begangen worden wären, darstellen würden;</p> <p>c) eine Erklärung, welche die in Artikel 9 Absatz 2 bezeichnete Mitteilung enthält.</p> |
|---|--|--|

2. If a transfer is requested, the sentencing State shall provide the following documents to the administering State, unless either State has already indicated that it will not agree to the transfer:

2. Si un transfèrement est demandé, l'Etat de condamnation doit fournir les documents suivants à l'Etat d'exécution, à moins que l'un ou l'autre des deux Etats ait déjà indiqué qu'il ne donnerait pas son accord au transfèrement:

(2) Wird um Überstellung ersucht, so stellt der Urteilsstaat dem Vollstreckungsstaat folgende Unterlagen zur Verfügung, sofern nicht einer der beiden Staaten bereits bekanntgegeben hat, daß er dem Ersuchen nicht stattgeben wird:

- | | | |
|---|--|--|
| <p>a. a certified copy of the judgment and the law on which it is based;</p> <p>b. a statement indicating how much of the sentence has already been served, including information on any pre-trial detention, remission, and any other factor relevant to the enforcement of the sentence;</p> <p>c. a declaration containing the consent to the transfer as referred to in Article 3.1.d; and</p> <p>d. whenever appropriate, any medical or social reports on the sentenced person, information about his treatment in the sentencing State, and any recommendation for his further treatment in the administering State.</p> | <p>a. une copie certifiée conforme du jugement et des dispositions légales appliquées;</p> <p>b. l'indication de la durée de la condamnation déjà subie, y compris des renseignements sur toute détention provisoire, remise de peine ou autre acte concernant l'exécution de la condamnation;</p> <p>c. une déclaration constatant le consentement au transfèrement tel que visé à l'article 3.1.d; et</p> <p>d. chaque fois qu'il y aura lieu, tout rapport médical ou social sur le condamné, toute information sur son traitement dans l'Etat de condamnation et toute recommandation pour la suite de son traitement dans l'Etat d'exécution.</p> | <p>a) eine beglaubigte Abschrift des Urteils und der angewendeten Rechtsvorschriften;</p> <p>b) eine Erklärung, aus der hervorgeht, welcher Teil der Sanktion bereits vollzogen wurde, einschließlich einer Mitteilung über Untersuchungshaft, Strafermäßigung und alle weiteren für die Vollstreckung der Sanktion wesentlichen Umstände;</p> <p>c) eine Erklärung, welche die in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d bezeichnete Zustimmung zur Überstellung enthält;</p> <p>d) gegebenenfalls Berichte von Ärzten oder Sozialarbeitern über die verurteilte Person, Mitteilungen über ihre Behandlung im Urteilsstaat und Empfehlungen für ihre weitere Behandlung im Vollstreckungsstaat.</p> |
|---|--|--|

3. Either State may ask to be provided with any of the documents or statements referred to in paragraphs 1 or 2 above before making a request for transfer or taking a decision on whether or not to agree to the transfer.

3. L'Etat de condamnation et l'Etat d'exécution peuvent, l'un et l'autre, demander à recevoir l'un quelconque des documents ou déclarations visés aux paragraphes 1 et 2 ci-dessus avant de faire une demande de transfèrement ou de prendre la décision d'accepter ou de refuser le transfèrement.

(3) Jeder der beiden Staaten kann um Übermittlung der in Absatz 1 oder 2 bezeichneten Unterlagen oder Erklärungen ersuchen, bevor er um Überstellung ersucht oder eine Entscheidung darüber trifft, ob er dem Ersuchen um Überstellung stattgibt oder es ablehnt.

Article 7

Consent and its verification

1. The sentencing State shall ensure that the person required to give consent to the transfer in accordance with Article 3.1.d does so voluntarily and with full knowledge of the legal consequences thereof. The procedure for giving such consent shall be governed by the law of the sentencing State.

2. The sentencing State shall afford an opportunity to the administering State to verify, through a consul or other official agreed upon with the administering State, that the consent is given in accordance with the conditions set out in paragraph 1 above.

Article 7

Consentement et vérification

1. L'Etat de condamnation fera en sorte que la personne qui doit donner son consentement au transfèrement en vertu de l'article 3.1.d le fasse volontairement et en étant pleinement consciente des conséquences juridiques qui en découlent. La procédure à suivre à ce sujet sera régie par la loi de l'Etat de condamnation.

2. L'Etat de condamnation doit donner à l'Etat d'exécution la possibilité de vérifier, par l'intermédiaire d'un consul ou d'un autre fonctionnaire désigné en accord avec l'Etat d'exécution, que le consentement a été donné dans les conditions prévues au paragraphe précédent.

Artikel 7

Zustimmung und Nachprüfung

(1) Der Urteilsstaat gewährleistet, daß diejenige Person, die nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d der Überstellung zuzustimmen hat, ihre Zustimmung freiwillig und im vollen Bewußtsein der rechtlichen Folgen gibt. Das Verfahren für diese Zustimmung richtet sich nach dem Recht des Urteilsstaats.

(2) Der Urteilsstaat gibt dem Vollstreckungsstaat Gelegenheit, sich durch einen Konsul oder einen anderen im Einvernehmen mit dem Vollstreckungsstaat bezeichneten Beamten zu vergewissern, daß die Zustimmung entsprechend den in Absatz 1 dargelegten Bedingungen gegeben worden ist.

Article 8**Effect of transfer for sentencing State**

1. The taking into charge of the sentenced person by the authorities of the administering State shall have the effect of suspending the enforcement of the sentence in the sentencing State.

2. The sentencing State may no longer enforce the sentence if the administering State considers enforcement of the sentence to have been completed.

Article 9**Effect of transfer for administering State**

1. The competent authorities of the administering State shall:

- a. continue the enforcement of the sentence immediately or through a court or administrative order, under the conditions set out in Article 10, or
- b. convert the sentence, through a judicial or administrative procedure, into a decision of that State, thereby substituting for the sanction imposed in the sentencing State a sanction prescribed by the law of the administering State for the same offence, under the conditions set out in Article 11.

2. The administering State, if requested, shall inform the sentencing State before the transfer of the sentenced person as to which of these procedures it will follow.

3. The enforcement of the sentence shall be governed by the law of the administering State and that State alone shall be competent to take all appropriate decisions.

4. Any State which, according to its national law, cannot avail itself of one of the procedures referred to in paragraph 1 to enforce measures imposed in the territory of another Party on persons who for reasons of mental condition have been held not criminally responsible for the commission of the offence, and which is prepared to receive such persons for further treatment may, by way of a declaration addressed to the Secretary General of the Council of Europe, indicate the procedures it will follow in such cases.

Article 10**Continued enforcement**

1. In the case of continued enforcement, the administering State shall be bound by the legal nature and duration of the sentence as determined by the sentencing State.

Article 8**Conséquences du transfèrement pour l'Etat de condamnation**

1. La prise en charge du condamné par les autorités de l'Etat d'exécution a pour effet de suspendre l'exécution de la condamnation dans l'Etat de condamnation.

2. L'Etat de condamnation ne peut plus exécuter la condamnation lorsque l'Etat d'exécution considère l'exécution de la condamnation comme étant terminée.

Article 9**Conséquences du transfèrement pour l'Etat d'exécution**

1. Les autorités compétentes de l'Etat d'exécution doivent:

- a. soit poursuivre l'exécution de la condamnation immédiatement ou sur la base d'une décision judiciaire ou administrative, dans les conditions énoncées à l'article 10;
- b. soit convertir la condamnation, par une procédure judiciaire ou administrative, en une décision de cet Etat, substituant ainsi à la sanction infligée dans l'Etat de condamnation une sanction prévue par la législation de l'Etat d'exécution pour la même infraction, dans les conditions énoncées à l'article 11.

2. L'Etat d'exécution doit, si la demande lui en est faite, indiquer à l'Etat de condamnation, avant le transfèrement de la personne condamnée, laquelle de ces procédures il suivra.

3. L'exécution de la condamnation est régie par la loi de l'Etat d'exécution et cet Etat est seul compétent pour prendre toutes les décisions appropriées.

4. Tout Etat dont le droit interne empêche de faire usage de l'une des procédures visées au paragraphe 1 pour exécuter les mesures dont on fait l'objet sur le territoire d'une autre Partie des personnes qui, compte tenu de leur état mental, ont été déclarées pénalement irresponsables d'une infraction et qui est disposé à prendre en charge ces personnes en vue de la poursuite de leur traitement peut, par une déclaration adressée au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe, indiquer les procédures qu'il suivra dans ces cas.

Article 10**Poursuite de l'exécution**

1. En cas de poursuite de l'exécution, l'Etat d'exécution est lié par la nature juridique et la durée de la sanction telles qu'elles résultent de la condamnation.

Artikel 8**Wirkungen der Überstellung für den Urteilsstaat**

(1) Durch die Übernahme der verurteilten Person durch die Behörden des Vollstreckungsstaats wird die Vollstreckung der Sanktion im Urteilsstaat ausgesetzt.

(2) Der Urteilsstaat darf die Sanktion nicht weiter vollstrecken, wenn der Vollstreckungsstaat die Vollstreckung der Sanktion für abgeschlossen erachtet.

Artikel 9**Wirkungen der Überstellung für den Vollstreckungsstaat**

(1) Die zuständigen Behörden des Vollstreckungsstaats

- a) setzen die Vollstreckung der Sanktion unmittelbar oder aufgrund einer Gerichts- oder Verwaltungsentscheidung unter den in Artikel 10 enthaltenen Bedingungen fort oder
- b) wandeln die Entscheidung, durch welche die Sanktion verhängt wurde, unter den in Artikel 11 enthaltenen Bedingungen in einem Gerichts- oder Verwaltungsverfahren in eine Entscheidung dieses Staates um, wobei sie die im Urteilsstaat verhängte Sanktion durch eine nach dem Recht des Vollstreckungsstaats für dieselbe Straftat vorgesehene Sanktion ersetzen.

(2) Der Vollstreckungsstaat setzt den Urteilsstaat auf dessen Ersuchen vor Überstellung der verurteilten Person davon in Kenntnis, welches dieser Verfahren er anwenden wird.

(3) Die Vollstreckung der Sanktion richtet sich nach dem Recht des Vollstreckungsstaats, und dieser Staat allein ist zuständig, alle erforderlichen Entscheidungen zu treffen.

(4) Jeder Staat, der nach seinem innerstaatlichen Recht sich nicht eines der in Absatz 1 bezeichneten Verfahren bedienen kann, um Maßnahmen zu vollstrecken, die im Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei gegen Personen verhängt worden sind, die aufgrund ihres geistigen Zustands hinsichtlich der Begehung der Tat für strafrechtlich nicht zurechnungsfähig erkannt worden sind, und der bereit ist, solche Personen zur weiteren Behandlung zu übernehmen, kann in einer an den Generalsekretär des Europarats gerichteten Erklärung die Verfahren bezeichnen, die er in solchen Fällen anwenden wird.

Artikel 10**Fortsetzung der Vollstreckung**

(1) Im Fall einer Fortsetzung der Vollstreckung ist der Vollstreckungsstaat an die rechtliche Art und die Dauer der Sanktion, wie sie vom Urteilsstaat festgelegt worden sind, gebunden.

2. If, however, this sentence is by its nature or duration incompatible with the law of the administering State, or its law so requires, that State may, by a court or administrative order, adapt the sanction to the punishment or measure prescribed by its own law for a similar offence. As to its nature, the punishment or measure shall, as far as possible, correspond with that imposed by the sentence to be enforced. It shall not aggravate, by its nature or duration, the sanction imposed in the sentencing State, nor exceed the maximum prescribed by the law of the administering State.

2. Toutefois, si la nature ou la durée de cette sanction sont incompatibles avec la législation de l'Etat d'exécution, ou si la législation de cet Etat l'exige, l'Etat d'exécution peut, par décision judiciaire ou administrative, adapter cette sanction à la peine ou mesure prévue par sa propre loi pour des infractions de même nature. Cette peine ou mesure correspond, autant que possible, quant à sa nature, à celle infligée par la condamnation à exécuter. Elle ne peut aggraver par sa nature ou par sa durée la sanction prononcée dans l'Etat de condamnation ni excéder le maximum prévu par la loi de l'Etat d'exécution.

(2) Ist diese Sanktion jedoch nach Art oder Dauer mit dem Recht des Vollstreckungsstaats nicht vereinbar oder schreibt dessen Recht dies vor, so kann dieser Staat die Sanktion durch eine Gerichts- oder Verwaltungsentscheidung an die nach seinem eigenen Recht für eine Straftat derselben Art vorgesehene Strafe oder Maßnahme anpassen. Diese Strafe oder Maßnahme muß ihrer Art nach soweit wie möglich der Sanktion entsprechen, die durch die zu vollstreckende Entscheidung verhängt worden ist. Sie darf nach Art oder Dauer die im Urteilsstaat verhängte Sanktion nicht verschärfen und das nach dem Recht des Vollstreckungsstaats vorgesehene Höchstmaß nicht überschreiten.

Article 11

Conversion of sentence

1. In the case of conversion of sentence, the procedures provided for by the law of the administering State apply. When converting the sentence, the competent authority:

- a. shall be bound by the findings as to the facts insofar as they appear explicitly or implicitly from the judgment imposed in the sentencing State;
- b. may not convert a sanction involving deprivation of liberty to a pecuniary sanction;
- c. shall deduct the full period of deprivation of liberty served by the sentenced person; and
- d. shall not aggravate the penal position of the sentenced person, and shall not be bound by any minimum which the law of the administering State may provide for the offence or offences committed.

2. If the conversion procedure takes place after the transfer of the sentenced person, the administering State shall keep that person in custody or otherwise ensure his presence in the administering State pending the outcome of that procedure.

Article 11

Conversion de la condamnation

1. En cas de conversion de la condamnation, la procédure prévue par la législation de l'Etat d'exécution s'applique. Lors de la conversion, l'autorité compétente:

- a. sera liée par la constatation des faits dans la mesure où ceux-ci figurent explicitement ou implicitement dans le jugement prononcé dans l'Etat de condamnation;
- b. ne peut convertir une sanction privative de liberté en une sanction pécuniaire;
- c. déduira intégralement la période de privation de liberté subie par le condamné; et
- d. n'aggraverà pas la situation pénale du condamné, et ne sera pas liée par la sanction minimale éventuellement prévue par la législation de l'Etat d'exécution pour la ou les infractions commises.

2. Lorsque la procédure de conversion a lieu après le transfèrement de la personne condamnée, l'Etat d'exécution gardera cette personne en détention ou prendra d'autres mesures afin d'assurer sa présence dans l'Etat d'exécution jusqu'à l'issue de cette procédure.

Artikel 11

Umwandlung der Sanktion

(1) Im Fall einer Umwandlung der Sanktion ist das nach dem Recht des Vollstreckungsstaats vorgesehene Verfahren anzuwenden. Bei der Umwandlung

- a) ist die zuständige Behörde an die tatsächlichen Feststellungen gebunden, soweit sie sich ausdrücklich oder stillschweigend aus dem im Urteilsstaat ergangenen Urteil ergeben;
- b) darf die zuständige Behörde eine Freiheitsentziehende Sanktion nicht in eine Geldstrafe oder Geldbuße umwandeln;
- c) hat die zuständige Behörde die Gesamtzeit des an der verurteilten Person bereits vollzogenen Freiheitsentzugs anzurechnen;
- d) darf die zuständige Behörde die strafrechtliche Lage der verurteilten Person nicht erschweren und ist sie an ein Mindestmaß, das nach dem Recht des Vollstreckungsstaats für die begangene Straftat oder die begangenen Straftaten gegebenenfalls vorgesehen ist, nicht gebunden.

(2) Findet das Umwandlungsverfahren nach der Überstellung der verurteilten Person statt, so hält der Vollstreckungsstaat diese in Haft oder gewährleistet auf andere Weise ihre Anwesenheit im Vollstreckungsstaat bis zum Abschluß dieses Verfahrens.

Article 12

Pardon, amnesty, commutation

Each Party may grant pardon, amnesty or commutation of the sentence in accordance with its Constitution or other laws.

Article 12

Grâce, amnistie, commutation

Chaque Partie peut accorder la grâce, l'amnistie ou la commutation de la peine conformément à sa Constitution ou à ses autres règles juridiques.

Artikel 12

Begnadigung, Amnestie, Abänderung der Sanktion

Jede Vertragspartei kann im Einklang mit ihrer Verfassung oder anderen Gesetzen eine Begnadigung, eine Amnestie oder eine gnadenweise Abänderung der Sanktion gewähren.

Article 13

Review of judgment

The sentencing State alone shall have the right to decide on any application for review of the judgment.

Article 13

Révision du jugement

L'Etat de condamnation, seul, a le droit de statuer sur tout recours en révision introduit contre le jugement.

Artikel 13

Wiederaufnahme

Der Urteilsstaat allein hat das Recht, über einen gegen das Urteil gerichteten Wiederaufnahmeantrag zu entscheiden.

Article 14**Termination of enforcement**

The administering State shall terminate enforcement of the sentence as soon as it is informed by the sentencing State of any decision or measure as a result of which the sentence ceases to be enforceable.

Article 15**Information on enforcement**

The administering State shall provide information to the sentencing State concerning the enforcement of the sentence:

- a. when it considers enforcement of the sentence to have been completed;
- b. if the sentenced person has escaped from custody before enforcement of the sentence has been completed; or
- c. if the sentencing State requests a special report.

Article 16**Transit**

1. A Party shall, in accordance with its law, grant a request for transit of a sentenced person through its territory if such a request is made by another Party and that State has agreed with another Party or with a third State to the transfer of that person to or from its territory.

2. A Party may refuse to grant transit:

- a. if the sentenced person is one of its nationals, or
- b. if the offence for which the sentence was imposed is not an offence under its own law.

3. Requests for transit and replies shall be communicated through the channels referred to in the provisions of Article 5.2 and 3.

4. A Party may grant a request for transit of a sentenced person through its territory made by a third State if that State has agreed with another Party to the transfer to or from its territory.

5. The Party requested to grant transit may hold the sentenced person in custody only for such time as transit through its territory requires.

6. The Party requested to grant transit may be asked to give an assurance that the sentenced person will not be prosecuted, or, except as provided in the preceding paragraph, detained, or otherwise subjected to any restriction on his liberty in the territory of the transit State for any offence committed

Article 14**Cessation de l'exécution**

L'Etat d'exécution doit mettre fin à l'exécution de la condamnation dès qu'il a été informé par l'Etat de condamnation de toute décision ou mesure qui a pour effet d'enlever à la condamnation son caractère exécutoire.

Article 15**Informations concernant l'exécution**

L'Etat d'exécution fournira des informations à l'Etat de condamnation concernant l'exécution de la condamnation:

- a. lorsqu'il considère terminée l'exécution de la condamnation;
- b. si le condamné s'évade avant que l'exécution de la condamnation ne soit terminée; ou
- c. si l'Etat de condamnation lui demande un rapport spécial.

Article 16**Transit**

1. Une Partie doit, en conformité avec sa législation, accéder à une demande de transit d'un condamné par son territoire, si la demande est formulée par une autre Partie qui est elle-même convenue avec une autre Partie ou avec un Etat tiers du transfèrement du condamné vers ou à partir de son territoire.

2. Une Partie peut refuser d'accorder le transit:

- a. si le condamné est un de ses ressortissants, ou
- b. si l'infraction qui a donné lieu à la condamnation ne constitue pas une infraction au regard de sa législation.

3. Les demandes de transit et les réponses doivent être communiquées par les voies mentionnées aux dispositions de l'article 5.2. et 3.

4. Une Partie peut accéder à une demande de transit d'un condamné par son territoire, formulée par un Etat tiers, si celui-ci est convenu avec une autre Partie du transfèrement vers ou à partir de son territoire.

5. La Partie à laquelle est demandé le transit peut garder le condamné en détention pendant la durée strictement nécessaire au transit par son territoire.

6. La Partie requise d'accorder le transit peut être invitée à donner l'assurance que le condamné ne sera ni poursuivi, ni détenu, sous réserve de l'application du paragraphe précédent, ni soumis à aucune autre restriction de sa liberté individuelle sur le territoire de l'Etat de transit, pour des faits ou

Artikel 14**Beendigung der Vollstreckung**

Der Vollstreckungsstaat beendet die Vollstreckung der Sanktion, sobald ihn der Urteilsstaat von einer Entscheidung oder Maßnahme in Kenntnis gesetzt hat, aufgrund deren ihre Vollstreckbarkeit erlischt.

Artikel 15**Unterrichtung über die Vollstreckung**

Der Vollstreckungsstaat unterrichtet den Urteilsstaat über die Vollstreckung der Sanktion,

- a) wenn er die Vollstreckung dieser Sanktion für abgeschlossen erachtet;
- b) wenn die verurteilte Person vor Abschluß der Vollstreckung dieser Sanktion aus der Haft flieht oder
- c) wenn der Urteilsstaat um einen besonderen Bericht ersucht.

Artikel 16**Durchbeförderung**

(1) Eine Vertragspartei gibt einem Ersuchen um Durchbeförderung einer verurteilten Person durch ihr Hoheitsgebiet entsprechend ihrem Recht statt, wenn ein solches Ersuchen von einer anderen Vertragspartei ausgeht, die selbst mit einer anderen Vertragspartei oder mit einem dritten Staat die Überstellung dieser Person nach oder aus ihrem Hoheitsgebiet vereinbart hat.

(2) Eine Vertragspartei kann die Durchbeförderung verweigern,

- a) wenn es sich bei der verurteilten Person um einen ihrer Staatsangehörigen handelt oder
- b) wenn die Tat, derentwegen die Sanktion verhängt worden ist, nach ihrem Recht keine Straftat darstellt.

(3) Die Ersuchen um Durchbeförderung und die Antworten werden auf den in Artikel 5 Absätze 2 und 3 bezeichneten Wegen übermittelt.

(4) Eine Vertragspartei kann einem Ersuchen eines dritten Staates um Durchbeförderung einer verurteilten Person durch ihr Hoheitsgebiet stattgeben, wenn dieser Staat mit einer anderen Vertragspartei die Überstellung nach oder aus seinem Hoheitsgebiet vereinbart hat.

(5) Die um Bewilligung der Durchbeförderung ersuchte Vertragspartei darf die verurteilte Person nur so lange in Haft halten, wie dies für die Durchbeförderung durch ihr Hoheitsgebiet erforderlich ist.

(6) Die um Bewilligung der Durchbeförderung ersuchte Vertragspartei kann ersucht werden, eine Zusicherung abzugeben, daß die verurteilte Person im Hoheitsgebiet des Durchbeförderungsstaats wegen einer vor Verlassen des Urteilsstaats begangenen Handlung oder wegen einer vor diesem

or sentence imposed prior to his departure from the territory of the sentencing State.

7. No request for transit shall be required if transport is by air over the territory of a Party and no landing there is scheduled. However, each State may, by a declaration addressed to the Secretary General of the Council of Europe at the time of signature or of deposit of its instrument of ratification, acceptance, approval or accession, require that it be notified of any such transit over its territory.

Article 17

Language and costs

1. Information under Article 4, paragraphs 2 to 4, shall be furnished in the language of the Party to which it is addressed or in one of the official languages of the Council of Europe.

2. Subject to paragraph 3 below, no translation of requests for transfer or of supporting documents shall be required.

3. Any State may, at the time of signature or when depositing its instrument of ratification, acceptance, approval or accession, by a declaration addressed to the Secretary General of the Council of Europe, require that requests for transfer and supporting documents be accompanied by a translation into its own language or into one of the official languages of the Council of Europe or into such one of these languages as it shall indicate. It may on that occasion declare its readiness to accept translations in any other language in addition to the official language or languages of the Council of Europe.

4. Except as provided in Article 6.2.a, documents transmitted in application of this Convention need not be certified.

5. Any costs incurred in the application of this Convention shall be borne by the administering State, except costs incurred exclusively in the territory of the sentencing State.

Article 18

Signature and entry into force

1. This Convention shall be open for signature by the member States of the Council of Europe and non-member States which have participated in its elaboration. It is subject to ratification, acceptance or approval. Instruments of ratification, acceptance or approval shall be deposited with the Secretary General of the Council of Europe.

2. This Convention shall enter into force on the first day of the month following the

condamnations antérieurs à son départ du territoire de l'Etat de condamnation.

7. Aucune demande de transit n'est nécessaire si la voie aérienne est utilisée au-dessus du territoire d'une Partie et aucun atterrissage n'est prévu. Toutefois, chaque Etat peut, par une déclaration adressée au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe au moment de la signature ou du dépôt de son instrument de ratification, d'acceptation, d'approbation ou d'adhésion, exiger que lui soit notifié tout transit au-dessus de son territoire.

Article 17

Langues et frais

1. Les informations en vertu de l'article 4, paragraphes 2 à 4, doivent se faire dans la langue de la Partie à laquelle elles sont adressées ou dans l'une des langues officielles du Conseil de l'Europe.

2. Sous réserve du paragraphe 3 ci-dessous, aucune traduction des demandes de transfèrement ou des documents à l'appui n'est nécessaire.

3. Tout Etat peut, au moment de la signature ou du dépôt de son instrument de ratification, d'acceptation, d'approbation ou d'adhésion, par déclaration adressée au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe, exiger que les demandes de transfèrement et les pièces à l'appui soient accompagnées d'une traduction dans sa propre langue ou dans l'une des langues officielles du Conseil de l'Europe ou dans celle de ces langues qu'il indiquera. Il peut à cette occasion déclarer qu'il est disposé à accepter des traductions dans toute autre langue en plus de la langue officielle, ou des langues officielles, du Conseil de l'Europe.

4. Sauf l'exception prévue à l'article 6.2.a, les documents transmis en application de la présente Convention n'ont pas besoin d'être certifiés.

5. Les frais occasionnés en appliquant la présente Convention sont à la charge de l'Etat d'exécution, à l'exception des frais occasionnés exclusivement sur le territoire de l'Etat de condamnation.

Article 18

Signature et entrée en vigueur

1. La présente Convention est ouverte à la signature des Etats membres du Conseil de l'Europe et des Etats non membres qui ont participé à son élaboration. Elle sera soumise à ratification, acceptation ou approbation. Les instruments de ratification, d'acceptation ou d'approbation seront déposés près le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe.

2. La présente Convention entrera en vigueur le premier jour du mois qui suit l'expirer

Zeitpunkt verhängten Sanktion weder verfolgt noch – vorbehaltlich des Absatzes 5 – in Haft gehalten oder einer sonstigen Beschränkung ihrer persönlichen Freiheit unterworfen wird.

(7) Ein Ersuchen um Durchbeförderung ist nicht erforderlich, wenn die Überstellung auf dem Luftweg über das Hoheitsgebiet einer Vertragspartei erfolgt und dort keine Zwischenlandung vorgesehen ist. Jeder Staat kann jedoch bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung verlangen, daß ihm eine solche Durchbeförderung über sein Hoheitsgebiet notifiziert wird.

Artikel 17

Sprache und Kosten

(1) Mitteilungen nach Artikel 4 Absätze 2 bis 4 erfolgen in der Sprache der Vertragspartei, an die sie gerichtet sind, oder in einer der Amtssprachen des Europarats.

(2) Vorbehaltlich des Absatzes 3 wird eine Übersetzung der Ersuchen um Überstellung und der Unterlagen nicht verlangt.

(3) Jeder Staat kann bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung verlangen, daß ihm die Ersuchen um Überstellung und die Unterlagen mit einer Übersetzung in seine eigene Sprache oder in eine der Amtssprachen des Europarats oder in die von ihm bezeichnete Amtssprache des Europarats übermittelt werden. Er kann dabei seine Bereitschaft erklären, Übersetzungen in jede weitere Sprache neben der Amtssprache oder den Amtssprachen des Europarats anzunehmen.

(4) Vorbehaltlich des Artikels 6 Absatz 2 Buchstabe a bedürfen Schriftstücke, die aufgrund dieses Übereinkommens übermittelt werden, keiner Beglaubigung.

(5) Kosten, die bei der Anwendung dieses Übereinkommens entstehen, werden vom Vollstreckungsstaat getragen, ausgenommen die Kosten, die ausschließlich im Hoheitsgebiet des Urteilsstaats entstehen.

Artikel 18

Unterzeichnung und Inkrafttreten

(1) Dieses Übereinkommen liegt für die Mitgliedstaaten des Europarats und für Nichtmitgliedstaaten, die sich an der Ausarbeitung des Übereinkommens beteiligt haben, zur Unterzeichnung auf. Es bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung. Die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden beim Generalsekretär des Europarats hinterlegt.

(2) Das Übereinkommen tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen

expiration of a period of three months after the date on which three member States of the Council of Europe have expressed their consent to be bound by the Convention in accordance with the provisions of paragraph 1.

3. In respect of any signatory State which subsequently expresses its consent to be bound by it, the Convention shall enter into force on the first day of the month following the expiration of a period of three months after the date of the deposit of the instrument of ratification, acceptance or approval.

Article 19

Accession by non-member States

1. After the entry into force of this Convention, the Committee of Ministers of the Council of Europe, after consulting the Contracting States, may invite any State not a member of the Council and not mentioned in Article 18.1 to accede to this Convention, by a decision taken by the majority provided for in Article 20.d of the Statute of the Council of Europe and by the unanimous vote of the representatives of the Contracting States entitled to sit on the Committee.

2. In respect of any acceding State, the Convention shall enter into force on the first day of the month following the expiration of a period of three months after the date of deposit of the instrument of accession with the Secretary General of the Council of Europe.

Article 20

Territorial application

1. Any State may at the time of signature or when depositing its instrument of ratification, acceptance, approval or accession, specify the territory or territories to which this Convention shall apply.

2. Any State may at any later date, by a declaration addressed to the Secretary General of the Council of Europe, extend the application of this Convention to any other territory specified in the declaration. In respect of such territory the Convention shall enter into force on the first day of the month following the expiration of a period of three months after the date of receipt of such declaration by the Secretary General.

3. Any declaration made under the two preceding paragraphs may, in respect of any territory specified in such declaration, be withdrawn by a notification addressed to the Secretary General. The withdrawal shall become effective on the first day of the month following the expiration of a period of three months after the date of receipt of such notification by the Secretary General.

ration d'une période de trois mois après la date à laquelle trois Etats membres du Conseil de l'Europe auront exprimé leur consentement à être liés par la Convention, conformément aux dispositions du paragraphe 1.

3. Pour tout Etat signataire qui exprimera ultérieurement son consentement à être lié par la Convention, celle-ci entrera en vigueur le premier jour du mois qui suit l'expiration d'une période de trois mois après la date du dépôt de l'instrument de ratification, d'acceptation ou d'approbation.

Article 19

Adhésion des Etats non membres

1. Après l'entrée en vigueur de la présente Convention, le Comité des Ministres du Conseil de l'Europe pourra, après avoir consulté les Etats contractants, inviter tout Etat non membre du Conseil et non mentionné à l'article 18.1, à adhérer à la présente Convention, par une décision prise à la majorité prévue à l'article 20.d du Statut du Conseil de l'Europe, et à l'unanimité des représentants des Etats Contractants ayant le droit de siéger au Comité.

2. Pour tout Etat adhérent, la Convention entrera en vigueur le premier jour du mois qui suit l'expiration d'une période de trois mois après la date du dépôt de l'instrument d'adhésion près le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe.

Article 20

Application territoriale

1. Tout Etat peut, au moment de la signature ou au moment du dépôt de son instrument de ratification, d'acceptation ou d'adhésion, désigner le ou les territoires auxquels s'appliquera la présente Convention.

2. Tout Etat peut, à tout autre moment par la suite, par une déclaration adressée au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe, étendre l'application de la présente Convention à tout autre territoire désigné dans la déclaration. La Convention entrera en vigueur à l'égard de ce territoire le premier jour du mois qui suit l'expiration d'une période de trois mois après la date de réception de la déclaration par le Secrétaire Général.

3. Toute déclaration faite en vertu des deux paragraphes précédents pourra être retirée, en ce qui concerne tout territoire désigné dans cette déclaration, par notification adressée au Secrétaire Général. Le retrait prendra effet le premier jour du mois qui suit l'expiration d'une période de trois mois après la date de réception de la notification par le Secrétaire Général.

Zeitabschnitt von drei Monaten nach dem Tag folgt, an dem drei Mitgliedstaaten des Europarats nach Absatz 1 ihre Zustimmung ausgedrückt haben, durch das Übereinkommen gebunden zu sein.

(3) Für jeden Unterzeichnerstaat, der später seine Zustimmung ausdrückt, durch das Übereinkommen gebunden zu sein, tritt es am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde folgt.

Artikel 19

Beitritt durch Nichtmitgliedstaaten

(1) Nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens kann das Ministerkomitee des Europarats nach Konsultation der Vertragsstaaten durch einen mit der in Artikel 20 Buchstabe d der Satzung des Europarats vorgesehenen Mehrheit und mit einhelliger Zustimmung der Vertreter der Vertragsstaaten, die Anspruch auf einen Sitz im Komitee haben, gefaßten Beschluß jeden Staat, der nicht Mitglied des Rates und nicht in Artikel 18 Absatz 1 erwähnt ist, einladen, dem Übereinkommen beizutreten.

(2) Für jeden beitretenden Staat tritt das Übereinkommen am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Hinterlegung der Beitrittsurkunde beim Generalsekretär des Europarats folgt.

Artikel 20

Räumlicher Geltungsbereich

(1) Jeder Staat kann bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde einzelne oder mehrere Hoheitsgebiete bezeichnen, auf die dieses Übereinkommen Anwendung findet.

(2) Jeder Staat kann jederzeit danach durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung die Anwendung dieses Übereinkommens auf jedes weitere in der Erklärung bezeichnete Hoheitsgebiet erstrecken. Das Übereinkommen tritt für dieses Hoheitsgebiet am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Eingang der Erklärung beim Generalsekretär folgt.

(3) Jede nach den Absätzen 1 und 2 abgegebene Erklärung kann in bezug auf jedes darin bezeichnete Hoheitsgebiet durch eine an den Generalsekretär gerichtete Notifikation zurückgenommen werden. Die Rücknahme wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär folgt.

Article 21**Temporal application**

This Convention shall be applicable to the enforcement of sentences imposed either before or after its entry into force.

Article 21**Application dans le temps**

La présente Convention sera applicable à l'exécution des condamnations prononcées soit avant soit après son entrée en vigueur.

Artikel 21**Zeitlicher Geltungsbereich**

Dieses Übereinkommen gilt für die Vollstreckung von Sanktionen, die vor oder nach seinem Inkrafttreten verhängt worden sind.

Article 22**Relationship to other Conventions and Agreements**

1. This Convention does not affect the rights and undertakings derived from extradition treaties and other treaties on international co-operation in criminal matters providing for the transfer of detained persons for purposes of confrontation or testimony.

2. If two or more Parties have already concluded an agreement or treaty on the transfer of sentenced persons or otherwise have established their relations in this matter, or should they in future do so, they shall be entitled to apply that agreement or treaty or to regulate those relations accordingly, in lieu of the present Convention.

3. The present Convention does not affect the right of States party to the European Convention on the International Validity of Criminal Judgments to conclude bilateral or multilateral agreements with one another on matters dealt with in that Convention in order to supplement its provisions or facilitate the application of the principles embodied in it.

4. If a request for transfer falls within the scope of both the present Convention and the European Convention on the International Validity of Criminal Judgments or another agreement or treaty on the transfer of sentenced persons, the requesting State shall, when making the request, indicate on the basis of which instrument it is made.

Article 22**Relations avec d'autres conventions et accords**

1. La présente Convention ne porte pas atteinte aux droits et obligations découlant des traités d'extradition et autres traités de coopération internationale en matière pénale prévoyant le transfèrement de détenus à des fins de confrontation ou de témoignage.

2. Lorsque deux ou plusieurs Parties ont déjà conclu ou concluront un accord ou un traité sur le transfèrement des condamnés ou lorsqu'ils ont établi ou établiront d'une autre manière leurs relations dans ce domaine, ils auront la faculté d'appliquer ledit accord, traité ou arrangement au lieu de la présente Convention.

3. La présente Convention ne porte pas atteinte au droit des Etats qui sont Parties à la Convention européenne sur la valeur internationale des jugements répressifs de conclure entre elles des accords bilatéraux ou multilatéraux, relatifs aux questions réglées par cette Convention, pour en compléter les dispositions ou pour faciliter l'application des principes dont elle s'inspire.

4. Si une demande de transfèrement tombe dans le champ d'application de la présente Convention et de la Convention européenne sur la valeur internationale des jugements répressifs ou d'un autre accord ou traité sur le transfèrement des condamnés, l'Etat requérant doit, lorsqu'il formule la demande, préciser en vertu de quel instrument la demande est formulée.

Artikel 22**Verhältnis zu anderen Übereinkommen und Vereinbarungen**

(1) Dieses Übereinkommen berührt nicht die Rechte und Pflichten aus Auslieferungsverträgen und aus anderen Verträgen über die internationale Zusammenarbeit in Strafsachen, welche die Überstellung verhafteter Personen zum Zweck der Gegenüberstellung oder der Zeugenaussage vorsehen.

(2) Wenn jedoch zwei oder mehr Vertragsparteien eine Vereinbarung oder einen Vertrag über die Überstellung verurteilter Personen bereits geschlossen haben oder schließen oder ihre Beziehungen auf diesem Gebiet anderweitig geregelt haben oder regeln, sind sie berechtigt, anstelle dieses Übereinkommens die Vereinbarung, den Vertrag oder die Regelung anzuwenden.

(3) Dieses Übereinkommen berührt nicht das Recht von Vertragsstaaten des Europäischen Übereinkommens über die internationale Geltung von Strafurteilen, untereinander zwei- oder mehrseitige Übereinkünfte über Fragen, die in jenem Übereinkommen geregelt sind, zu dessen Ergänzung oder zur Erleichterung der Anwendung der darin enthaltenen Grundsätze zu schließen.

(4) Ist für ein Ersuchen um Überstellung sowohl dieses Übereinkommen als auch das Europäische Übereinkommen über die internationale Geltung von Strafurteilen oder eine andere Vereinbarung oder ein anderer Vertrag über die Überstellung verurteilter Personen anwendbar, so bezeichnet der ersuchende Staat bei Stellung des Ersuchens die Übereinkunft, auf die sich das Ersuchen gründet.

Article 23**Friendly settlement**

The European Committee on Crime Problems of the Council of Europe shall be kept informed regarding the application of this Convention and shall do whatever is necessary to facilitate a friendly settlement of any difficulty which may arise out of its application.

Article 23**Règlement amiable**

Le Comité européen pour les problèmes criminels suivra l'application de la présente Convention et facilitera au besoin le règlement amiable de toute difficulté d'application.

Artikel 23**Gütliche Einigung**

Der Europäische Ausschuss für Strafrechtsfragen des Europarats wird die Durchführung dieses Übereinkommens verfolgen; soweit erforderlich, erleichtert er die gütliche Behebung aller Schwierigkeiten, die sich aus der Durchführung des Übereinkommens ergeben könnten.

Article 24**Denunciation**

1. Any Party may at any time denounce this Convention by means of a notification addressed to the Secretary General of the Council of Europe.

2. Such denunciation shall become effective on the first day of the month following

Article 24**Dénonciation**

1. Toute Partie peut, à tout moment, dénoncer la présente Convention en adressant une notification au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe.

2. La dénonciation prendra effet le premier jour du mois qui suit l'expiration d'une

Artikel 24**Kündigung**

(1) Jede Vertragspartei kann dieses Übereinkommen jederzeit durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Notifikation kündigen.

(2) Die Kündigung wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitab-

the expiration of a period of three months after the date of receipt of the notification by the Secretary General.

3. The present Convention shall, however, continue to apply to the enforcement of sentences of persons who have been transferred in conformity with the provisions of the Convention before the date on which such a denunciation takes effect.

Article 25
Notifications

The Secretary General of the Council of Europe shall notify the member States of the Council of Europe, the non-member States which have participated in the elaboration of this Convention and any State which has acceded to this Convention of:

- a. any signature;
- b. the deposit of any instrument of ratification, acceptance, approval or accession;
- c. any date of entry into force of this Convention in accordance with Articles 18.2 and 3, 19.2 and 20.2 and 3;
- d. any other act, declaration, notification or communication relating to this Convention.

In witness whereof the undersigned, being duly authorised thereto, have signed this Convention.

Done at Strasbourg, this 21st day of March 1983, in English and French, both texts being equally authentic, in a single copy which shall be deposited in the archives of the Council of Europe. The Secretary General of the Council of Europe shall transmit certified copies to each member State of the Council of Europe, to the non-member States which have participated in the elaboration of this Convention, and to any State invited to accede to it.

période de trois mois après la date de réception de la notification par le Secrétaire Général.

3. Toutefois, la présente Convention continuera à s'appliquer à l'exécution des condamnations de personnes transférées conformément à ladite Convention avant que la dénonciation ne prenne effet.

Article 25
Notifications

Le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe notifiera aux Etats membres du Conseil de l'Europe, aux Etats non membres qui ont participé à l'élaboration de la présente Convention ainsi qu'à tout Etat ayant adhéré à celle-ci:

- a. toute signature;
- b. le dépôt de tout instrument de ratification, d'acceptation, d'approbation ou d'adhésion;
- c. toute date d'entrée en vigueur de la présente Convention conformément à ses articles 18.2 et 3, 19.2 et 20.2 et 3;
- d. tout autre acte, déclaration, notification ou communication ayant trait à la présente Convention.

En foi de quoi, les soussignés, dûment autorisés à cet effet, ont signé la présente Convention.

Fait à Strasbourg, le 21 mars 1983, en français et en anglais, les deux textes faisant également foi, en un seul exemplaire, qui sera déposé dans les archives du Conseil de l'Europe. Le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe en communiquera copie certifiée conforme à chacun des Etats membres du Conseil de l'Europe, aux Etats non membres qui ont participé à l'élaboration de la présente Convention et à tout Etat invité à adhérer à celle-ci.

schnitt von drei Monaten nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär folgt.

(3) Dieses Übereinkommen bleibt jedoch für die Vollstreckung von Sanktionen gegen Personen, die in Übereinstimmung mit dem Übereinkommen vor dem Tag, an dem die Kündigung wirksam wird, überstellt worden sind, weiterhin anwendbar.

Artikel 25
Notifikationen

Der Generalsekretär des Europarats notifiziert den Mitgliedstaaten des Europarats, den Nichtmitgliedstaaten, die sich an der Ausarbeitung dieses Übereinkommens beteiligt haben, und jedem Staat, der diesem Übereinkommen beigetreten ist,

- a) jede Unterzeichnung;
- b) jede Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde;
- c) jeden Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Übereinkommens nach Artikel 18 Absätze 2 und 3, Artikel 19 Absatz 2 und Artikel 20 Absätze 2 und 3;
- d) jede andere Handlung, Erklärung, Notifikation oder Mitteilung im Zusammenhang mit diesem Übereinkommen.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Übereinkommen unterschrieben.

Geschehen zu Straßburg am 21. März 1983 in englischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, in einer Urschrift, die im Archiv des Europarats hinterlegt wird. Der Generalsekretär des Europarats übermittelt allen Mitgliedstaaten des Europarats, allen Staaten, die sich an der Ausarbeitung dieses Übereinkommens beteiligt haben, sowie allen zum Beitritt zu diesem Übereinkommen eingeladenen Staaten beglaubigte Abschriften.

Denkschrift zu dem Übereinkommen

I. Entstehungsgeschichte

Bei ihrer 11. Konferenz (21./22. Juni 1978 in Kopenhagen) erörterten die Justizminister der Staaten des Europarats Probleme, die sich im Zusammenhang mit ausländischen Gefangenen im Strafvollzug ergeben, einschließlich der Frage, welche Verfahren für deren Überstellung an ihre Heimatstaaten vorgesehen werden können. Sie forderten in einer Resolution den Europarat auf, unter anderem die Möglichkeit der Erstellung einer Mustervereinbarung für ein einfaches Verfahren zur Überstellung von Gefangenen zu prüfen, welche für Verhandlungen zwischen den Mitgliedstaaten oder von Mitgliedstaaten in ihren Beziehungen zu Nichtmitgliedstaaten verwendet werden könnte.

Der Europäische Ausschuß für Strafrechtsfragen des Europarats (CDPC) schlug dementsprechend im März 1979 die Einsetzung eines Sachverständigenausschusses für ausländische Staatsangehörige im Strafvollzug vor. Der Vorschlag wurde vom Ministerkomitee im Juni 1979 genehmigt.

Der Ausschuß wurde beauftragt, die Probleme im Zusammenhang mit der Behandlung von Ausländern im Strafvollzug zu untersuchen und die Erstellung einer Mustervereinbarung zu prüfen. In Abänderung dieses Mandats bevollmächtigte der CDPC den Ausschuß im März 1980, anstelle einer Mustervereinbarung ein mehrseitiges Übereinkommen auszuarbeiten.

In dem Ausschuß waren neben Sachverständigen aus den Mitgliedstaaten des Europarats, Kanada und die Vereinigten Staaten von Amerika als Beobachter vertreten. Der Ausschuß und eine Redaktionsgruppe erarbeiteten den Entwurf des Übereinkommens in mehreren Sitzungen bis zum November 1980. Der CDPC verabschiedete den Entwurf im Mai 1982. Die Ministerbeauftragten beschlossen, das Übereinkommen am 21. März 1983 zur Unterzeichnung aufzulegen. Seitdem ist es von allen Staaten des Europarates gezeichnet und von bisher 16 Staaten ratifiziert worden. Mit Entschluß vom 13. April 1984 (BR-Drucks. 213/84, BT-Drucks. 10/1424) hat das Europäische Parlament die besondere Bedeutung einer baldigen Ratifikation des Übereinkommens durch die EG-Staaten hervorgehoben. Das EG-Übereinkommen über die Anwendung des Übereinkommens des Europarats über die Überstellung verurteilter Personen zwischen den Mitgliedstaaten der europäischen Gemeinschaften, das unter anderem den EG-Staaten die Anwendung des Übereinkommens des Europarats untereinander auch dann ermöglichen sollte, wenn sie sich im Verhältnis zu anderen, nicht der EG angehörenden Mitgliedstaaten des Übereinkommens des Europarats nicht binden wollen und die Anwendung des Übereinkommens auf Staatsangehörige anderer EG-Staaten mit gewöhnlichem Aufenthalt im Urteilsstaat ermöglichen sollte, ist von der Bundesrepublik Deutschland bisher nicht gezeichnet worden.

II. Allgemeines

Zweck des Übereinkommens ist es, die Überstellung ausländischer Gefangener in ihre Heimatländer dadurch zu erleichtern, daß ein einfaches, schnelles und flexibles Verfahren vorgesehen wird. Dem liegen die wenig ermutigenden Erfahrungen mit der Ratifizierung und Anwendung des

Europäischen Übereinkommens vom 28. Mai 1970 über die internationale Geltung von Strafurteilen (von der Bundesrepublik Deutschland noch nicht ratifiziert) zugrunde. Es ist bisher nur von sieben Staaten ratifiziert worden, wohl weil das darin vorgesehene Verfahren zu schwerfällig ist, um eine Überstellung in angemessener Zeit zu ermöglichen.

Zugleich verfolgt das Übereinkommen das Anliegen, neuen Entwicklungen in der Strafrechts- und Strafvollzugspolitik Rechnung zu tragen. Da heute größerer Wert auf die gesellschaftliche Wiedereingliederung der Straftäter gelegt wird, wird der Möglichkeit höheres Gewicht beigemessen, die gegen einen Straftäter verhängte Sanktion statt in dem Tatort- und Urteilsstaat in seinem Heimatland zu vollstrecken. Dabei wird berücksichtigt, daß Kommunikations-schwierigkeiten wegen der Sprachenbarrieren, Entfremdung von der heimatlichen Kultur und deren Bräuchen sowie fehlende Kontakte zu Familienangehörigen sich schädlich für die Wiedereingliederung ausländischer Verurteilter auswirken können. Die Rückführung Verurteilter in ihr Heimatland kann daher im Interesse der Verurteilten als auch der betreffenden Regierungen liegen.

Da allerdings die Frage der Resozialisierung des Verurteilten für die Überstellung nicht allein ausschlaggebend sein kann, beabsichtigt die Bundesregierung die Erklärung abzugeben, sie gehe in Übereinstimmung mit der Präambel des Übereinkommens davon aus, daß dessen Anwendung nicht nur die soziale Wiedereingliederung verurteilter Personen fördern, sondern auch den Interessen der Rechtspflege dienen soll und sie dementsprechend die Entscheidung über die Überstellung von Verurteilten in jedem Einzelfall auf der Grundlage aller ihrem Strafrecht zugrunde liegenden Strafzwecken treffen werde.

Das Übereinkommen unterscheidet sich von dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Geltung von Strafurteilen (1970) in verschiedener Hinsicht:

- Um Überstellung kann nicht nur der Staat ersuchen, in dem die Sanktion verhängt wurde („Urteilsstaat“), sondern auch der Staat, dessen Staatsangehöriger die verurteilte Person ist („Vollstreckungsstaat“), der somit in die Lage versetzt wird, die Rückführung seiner eigenen Staatsangehörigen anzustreben.
- Die Überstellung bedarf der Zustimmung der verurteilten Person; damit werden langwierige Rechtsmittelverfahren vermieden.
- Das Übereinkommen beschränkt sich darauf, den verfahrensmäßigen Rahmen für Überstellungen vorzusehen. Es begründet keine Verpflichtung für die Vertragsstaaten, einem Ersuchen um Überstellung nachzukommen. Deshalb war es auch nicht erforderlich, Ablehnungsgründe aufzuführen oder vom ersuchten Staat zu verlangen, daß er seine Ablehnung einer Überstellung begründet.

Anders als die anderen bisher im Rahmen des Europarats erstellten Übereinkommen über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Strafrechts führt das Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen nicht das Wort „Europäisches“ in seinem Titel, da es auch gleichgesinnten demokratischen Staaten außerhalb Euro-

pas zum Beitritt offenstehen soll. Zwei Staaten – Kanada und die Vereinigten Staaten von Amerika – haben sich aktiv an der Ausarbeitung des Übereinkommens beteiligt und sind ihm zwischenzeitlich beigetreten.

III. Besonderes

Zu Artikel 1 – Begriffsbestimmungen

Artikel 1 definiert die grundlegenden Begriffe für die im Übereinkommen vorgesehene Überstellungsregelung. Buchstabe a macht deutlich, daß unter dem Begriff „Sanktion“ nur freiheitsentziehende Strafen oder Maßregeln fallen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die Sanktion im Urteilsstaat bereits vollstreckt wird oder nicht. Buchstabe b erläutert, daß das Übereinkommen nur für Sanktionen gilt, die von einem Gericht verhängt worden sind. Administrative Entscheidungen werden von dem Übereinkommen nicht erfaßt.

„Urteilsstaat“ ist nach Buchstabe c der Staat, in dem das Strafurteil ergangen ist. Als „Vollstreckungsstaat“ bezeichnet das Übereinkommen den Staat, der die Vollstreckung übernimmt. Die Formulierung „überstellt werden kann oder überstellt worden ist“ schränkt in Verbindung mit Artikel 2 Abs. 2 (Zusammenarbeit bei der Überstellung) den Anwendungsbereich des Übereinkommens ein: Ist der Verurteilte bereits in sein Heimatland zurückgekehrt, kann nicht auf der Grundlage des Übereinkommens um Vollstreckungshilfe ersucht werden.

Zu Artikel 2 – Allgemeine Grundsätze

Absatz 1 regelt in allgemeiner Form die sich aus dem Übereinkommen ergebende Pflicht zur Zusammenarbeit. Sein Wortlaut folgt Artikel 1 Abs. 1 des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen (BGBl. 1964 II S. 1369, 1386; 1976 II S. 1799). Der Hinweis auf die Pflicht zur „weitestgehenden“ Zusammenarbeit soll den dem Übereinkommen zugrunde liegenden Gedanken hervorheben, daß es in aller Regel wünschenswert ist, eine im Ausland verhängte Sanktion im Heimatland des Verurteilten zu vollstrecken.

Absatz 2 weist auf die durch das Übereinkommen eröffnete Möglichkeit hin, den Verurteilten zur Vollstreckung der Sanktion in einen anderen Vertragsstaat zu überstellen, d. h. in denjenigen Staat, dessen Staatsangehöriger er ist (vgl. Artikel 3 Abs. 1 Buchstabe a). Dem Verurteilten wurde kein formelles Antragsrecht eingeräumt (Absatz 3). Dies beabsichtigt die Bundesregierung mit der Erklärung zu bekräftigen, sie lege das Übereinkommen dahingehend aus, daß es Rechte und Pflichten ausschließlich zwischen den Vertragsparteien begründe und verurteilten Personen hieraus keine Ansprüche oder subjektive Rechte erwachsen noch solche Ansprüche oder Rechte begründet werden müßten. Dies schließt nicht aus, daß der Verurteilte sein Interesse an einer Überstellung sowohl gegenüber dem Urteilsstaat, als auch gegenüber dem Vollstreckungsstaat äußert (Absatz 2 Satz 2).

Nach Absatz 3 kann sowohl der Urteilsstaat als auch der Vollstreckungsstaat um Überstellung eines Verurteilten ersuchen. Damit weicht das Übereinkommen von dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Geltung von Strafurteilen (1970) ab, welches nur den Urteilsstaat berechtigt, ein Ersuchen zu stellen. Die neue Regelung trägt dem Interesse Rechnung, welches der Heimatstaat eines Verurteilten im Hinblick auf dessen kul-

turelle, religiöse, familiäre und andere gesellschaftliche Bindungen an seiner Rückführung haben kann.

Zu Artikel 3 – Voraussetzungen für die Überstellung

Artikel 3 zählt die Voraussetzungen auf, unter denen eine Überstellung aufgrund des Übereinkommens zustande kommen kann.

Nach Buchstabe a muß der zu überstellende Verurteilte Staatsangehöriger des Vollstreckungsstaates sein. In dem Bemühen, die Anwendung des Übereinkommens so einfach wie möglich zu gestalten, wurde der Begriff der Staatsangehörigkeit des Verurteilten anderen Begriffen vorgezogen, welche bei ihrer praktischen Anwendung Auslegungsprobleme hätten verursachen können. (In Artikel 5 des Europäischen Übereinkommens über die internationale Geltung von Strafurteilen werden die Begriffe „gewöhnlicher Aufenthalt“ und „Heimatstaat“ verwandt.) Es ist nicht erforderlich, daß der Verurteilte ausschließlich die Staatsangehörigkeit des Vollstreckungsstaates besitzt. Die Vertragsstaaten können das Übereinkommen gegebenenfalls auch auf Fälle mehrfacher Staatsangehörigkeit anwenden, selbst wenn eine dieser Staatsangehörigkeiten die des Urteilsstaates ist. Da jedoch selbst bei Erfüllung aller Voraussetzungen für die Überstellung beide Staaten stets in ihrer Entscheidung frei bleiben, ob sie einer Anregung des Verurteilten folgen wollen, kann im Einzelfall die Überstellung solcher Personen an ihrer mehrfachen Staatsangehörigkeit scheitern.

Absatz 1 Buchstabe a ist in Verbindung mit Absatz 4 zu sehen, der den Vertragsstaaten die Möglichkeit gibt, den Begriff „Staatsangehöriger“ durch eine Erklärung näher zu bestimmen. Diese Vorschrift, die Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe b des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom 13. Dezember 1957 (BGBl. 1964 II S. 1371; 1976 II S. 1778) nachgebildet wurde, ist in weiterem Sinn als diese Regelung auszulegen: Sie soll die Vertragsparteien in die Lage versetzen, die Anwendung des Übereinkommens auf andere Personen als Staatsangehörige im strengen Sinne ihrer Staatsangehörigkeitsgesetze auszudehnen, z. B. auf Staatenlose oder Verurteilte aus anderen Staaten, die dem Vollstreckungsstaat durch dauernden Aufenthalt verbunden sind.

Die Bundesregierung beabsichtigt derzeit lediglich, hierzu die Erklärung abzugeben, daß der Begriff „Staatsangehöriger“ alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland umfasse.

Buchstabe b setzt, bevor ein Vollstreckungshilfeersuchen bewilligt werden kann, die Rechtskraft des Urteils voraus. Dafür müssen die Rechtsmittel erschöpft oder die Fristen zur Einlegung eines Rechtsmittels ungenutzt abgelaufen oder es muß Rechtsmittelverzicht erklärt worden sein. Dies schließt die in Artikel 13 vorgesehene Möglichkeit einer späteren Überprüfung des Urteils aufgrund neuer Beweise (Wiederaufnahmeverfahren) nicht aus.

Die Festlegung der Mindestdauer der noch zu verbüßenden Sanktion in Buchstabe c) geht auf folgende Überlegungen zurück: Das Ziel, die soziale Wiedereingliederung des Verurteilten zu fördern, kann nur dann erfolgreich verfolgt werden, wenn die noch zu verbüßende Sanktion von hinreichender Dauer ist. Schon das Verfahren im Urteilsstaat (Artikel 4, 7 des Übereinkommens), insbesondere aber das Verfahren im Vollstreckungsstaat nehmen eine gewisse Zeit in Anspruch. Auch im Interesse der

Rechtspflege der beteiligten Staaten müssen die den beiden Staaten entstehenden Kosten mit dem angestrebten Zweck in angemessenem Verhältnis stehen. Im Hinblick darauf ist nach den bisherigen Erfahrungen die Frist von sechs Monaten, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Eingangs des Überstellungsersuchens, bereits knapp bemessen, berücksichtigt man, daß nach Abschluß des Verfahrens noch eine Sanktion zu verbüßen sein muß, die im Interesse des Verurteilten und beider beteiligten Staaten den Aufwand lohnt.

In Ausnahmefällen können sich die Vertragsstaaten in Anwendung von Absatz 2 auch dann auf eine Überstellung einigen, wenn die Dauer der noch zu verbüßenden Sanktion kürzer ist als die in Absatz 1 Buchstabe c bestimmte Zeit. Dieses Element der Flexibilität wurde für nützlich gehalten, um Fälle abzudecken, in denen die vorerwähnten Überlegungen nicht voll gelten, z. B. wenn die Aussichten für eine Wiedereingliederung im Vollstreckungsstaat trotz einer noch zu verbüßenden Sanktion von weniger als sechs Monaten günstig sind, wenn die Überstellung schnell und mit geringen Kosten durchführbar ist (z. B. zwischen Nachbarstaaten) oder besondere Umstände in der Person des Verurteilten eine solche Maßnahme nahelegen. Zumindest in der Anfangsphase der Anwendung des Übereinkommens werden solche Fälle indessen kaum vorkommen.

Buchstabe d) verlangt, daß der Verurteilte seiner Überstellung zustimmt. Diese Regelung erwächst aus dem vorrangigen Zweck des Übereinkommens, die Wiedereingliederung von Verurteilten zu erleichtern, ein Ziel, das gegen den Willen des Verurteilten schwerlich zu erreichen wäre. Die Art und Weise, in der die Zustimmung abzugeben ist, und die Nachprüfung der Zustimmung durch den Vollstreckungsstaat regeln sich nach Artikel 7. In Fällen, in denen einer der beiden Staaten es in Anbetracht des Alters des Verurteilten oder seines körperlichen oder geistigen Zustands für erforderlich erachtet, ist die Zustimmung vom gesetzlichen Vertreter des Verurteilten abzugeben, d. h. einer Person, die gesetzlich zu seiner Vertretung berechtigt ist oder die von einer zuständigen Behörde hierfür besonders bestellt wurde. Insoweit sind in den Fällen, in denen die Bundesrepublik Deutschland Urteilsstaat ist, die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend anzuwenden.

Buchstabe e) beinhaltet den Grundsatz der beiderseitigen Strafbarkeit. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn die Handlung, derentwegen die Verurteilung erfolgte, im Vollstreckungsstaat strafbar wäre, falls sie dort unter gleichartigen Umständen begangen worden wäre, und deshalb nach dem Recht des Vollstreckungsstaates gegen den Verurteilten eine Sanktion hätte verhängt werden können. Das bedeutet nicht, daß die rechtliche Einordnung der Straftatbestände im Urteilsstaat und im Vollstreckungsstaat dieselbe sein muß. Abzustellen ist vielmehr auf die – sinngemäß umgestellte – Tat, wie sie dem Urteil zugrunde liegt.

Buchstabe f) entspricht dem Grundsatz des Übereinkommens, daß die betroffenen Staaten im Einzelfall frei sind, ob sie ein Ersuchen stellen oder bewilligen wollen, und daß eine Überstellung daher stets der Einigung zwischen beiden beteiligten Staaten bedarf. Dabei ist berücksichtigt, daß das Übereinkommen sämtliche freiheitsentziehenden Sanktionen erfaßt, auch solche, die etwa wegen politischer oder militärischer Delikte verhängt wurden oder bei denen ein anderer Grund der Überstellung entgegensteht.

Weil sich auch Staaten dem Übereinkommen anschließen können, welche nicht Mitglieder der Europäischen Konvention vom 4. November 1950 zum Schutz der Menschenrechte und der Grundfreiheiten (BGBl. 1952 II S. 86, 953; 1954 II S. 14) sind und mit dem deutschen Vollstreckungshilferecht weniger vertraut sind, beabsichtigt die Bundesregierung – um aussichtslose Ersuchen zu vermeiden – eine Erklärung entsprechend den in §§ 48 ff., 71 IRG getroffenen Grundsatzentscheidungen abzugeben. Damit soll deutlich gemacht werden,

- a) die Bundesrepublik Deutschland werde die Vollstreckung von Sanktionen nach Maßgabe des Übereinkommens nur unter der Voraussetzung übernehmen, daß
 - aa) die Sanktion in einem Verfahren verhängt wurde, welches mit der Europäischen Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und der Grundfreiheiten nebst Ergänzungen – soweit für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft – im Einklang steht,
 - bb) wegen derselben Tat in der Bundesrepublik Deutschland gegen den Verfolgten noch kein Urteil und keine Entscheidung mit entsprechender Rechtswirkung erlassen wurde,
 - cc) die Vollstreckung nicht nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht verjährt ist oder bei sinngemäßer Umstellung des Sachverhaltes verjährt wäre,
- b) die Bundesrepublik Deutschland werde die Vollstreckung von Urteilen nach Maßgabe des Übereinkommens nur dann auf andere Mitgliedstaaten übertragen, wenn gewährleistet ist, daß der Vollstreckungsstaat wegen der Tat, die dem Urteil zugrunde liegt, keine erneute Strafverfolgung oder Vollstreckung durchführt,
- c) die Bundesrepublik Deutschland behalte sich in Einzelfällen das Recht vor, die Vollstreckung von Urteilen nach Maßgabe des Übereinkommens nur dann auf andere Mitgliedstaaten zu übertragen, wenn gewährleistet ist, daß die verurteilte Person wegen einer anderen, vor der Übergabe begangenen Handlung als derjenigen, die der Überstellung zugrunde liegt, nur in den folgenden Fällen verfolgt, abgeurteilt, zur Vollstreckung einer Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung in Haft gehalten oder einer sonstigen Beschränkung ihrer persönlichen Freiheit unterworfen wird:
 - wenn die Bundesrepublik Deutschland dem zustimmt oder
 - wenn der Überstellte, obwohl er dazu die Möglichkeit hatte, das Hoheitsgebiet des Vollstreckungsstaates innerhalb von 45 Tagen nach seiner endgültigen Freilassung nicht verlassen hat oder wenn er nach Verlassen dieses Gebiets dorthin zurückgekehrt ist.

Zu Absatz 2 vgl. die Bemerkungen zu Artikel 3 Abs. 1 Buchstabe c.

Absatz 3 steht in Verbindung mit Artikel 9, der dem Vollstreckungsstaat die Wahl zwischen zwei Vollstreckungsverfahren läßt. Er kann entweder die Vollstreckung des ergangenen Urteils fortsetzen oder die Sanktion in eine eigene Entscheidung umwandeln. Auf Ersuchen des Urteilsstaates muß er diesen allgemein oder im Einzelfall darüber in Kenntnis setzen, welches der beiden Verfahren er anwendet (Artikel 9 Abs. 2).

Will ein Staat als Vollstreckungs- oder Urteilsstaat allgemein die Anwendung eines der beiden Verfahren ausschließen, so kann er nach Absatz 3 eine Erklärung abgeben, welches Verfahren er in solchen Fällen verfolgt. Wird eine solche Erklärung vom Urteilsstaat abgegeben, bedeutet dies, daß die „Übertragung“ der Vollstreckung davon abhängig gemacht wird, daß der Vollstreckungsstaat das ausgeschlossene Verfahren nicht anwendet.

Für Ersuchen, in denen die Bundesrepublik Deutschland Vollstreckungsstaat ist, sehen die §§ 48 ff., 54 IRG ein Verfahren vor, dessen Einzelheiten zwar sowohl mit dem „Fortsetzungs-“ als auch mit dem „Umwandlungsverfahren“ nach dem Übereinkommen (Artikel 9 bis 11) im Einklang stehen, das aber von der Voraussetzung ausgeht, daß die ausländische Entscheidung hier nur durch das „Medium“ einer deutschen Gerichtsentscheidung vollstreckbar wird. Mit Rücksicht auf Artikel 104 GG, wonach über die Zulässigkeit jeder Freiheitsentziehung im Geltungsbereich des Grundgesetzes ein deutscher Richter zu entscheiden hat, und unter Berücksichtigung des Umstandes, daß einige beigetretene Staaten erklärt haben, als Urteilsstaat nur dem „Fortsetzungsverfahren“ (Artikel 10) zustimmen zu wollen, beabsichtigt die Bundesregierung hierzu die Erklärung abzugeben, daß sie die Vollstreckung von Sanktionen nur unter der Voraussetzung übernehmen wird, daß ein deutsches Gericht das im Urteilsstaat ergangene Urteil für vollstreckbar erklärt, wobei es für die Prüfung, ob die Voraussetzungen für die Übernahme der Vollstreckung erfüllt sind, die im Urteil enthaltenen Tatsachenfeststellungen und rechtlichen Schlußfolgerungen zugrunde legt.

Für den Fall, daß die Bundesrepublik Deutschland Urteilsstaat ist, wird die Bundesregierung eine allgemeine Erklärung, wonach eines der beiden Verfahren ausgeschlossen wird, nicht abgeben. Im Verhältnis zu Staaten, die als Vollstreckungsstaaten nur das „Umwandlungsverfahren“ anwenden, kann sich jedoch die Prüfung, ob die Vollstreckung den Belangen des Urteilsstaates hinreichend Rechnung trägt besonders schwierig gestalten. In solchen Fällen kann sich somit die Notwendigkeit ergeben, eine auf den Einzelfall bezogene Erklärung des potentiellen Vollstreckungsstaates einzuholen.

Zu Absatz 4 vgl. Bemerkungen zu Artikel 3 Abs. 1 Buchstabe a.

Zu Artikel 4 – Informationspflicht

Artikel 4 bestimmt, welche Informationen im Verlauf des Überstellungsverfahrens dem Verurteilten, dem Vollstreckungsstaat bzw. dem Urteilsstaat zu übermitteln sind. Die Bestimmung gilt für verschiedene Verfahrensstufen:

Absatz 1 behandelt die Unterrichtung des Verurteilten durch den Urteilsstaat über den wesentlichen Inhalt des Übereinkommens. Die Absätze 2 bis 4 betreffen Mitteilungen zwischen den beteiligten Staaten, nachdem der Verurteilte den Wunsch nach einer Überstellung geäußert hat. Absatz 5 regelt schließlich die Unterrichtung des Verurteilten über das Verfahren und getroffene Entscheidungen hinsichtlich der Überstellung.

Die Verpflichtung, jede verurteilte Person, auf die das Übereinkommen Anwendung finden kann, von den Voraussetzungen und Bedingungen einer Überstellung nach diesem Übereinkommen in Kenntnis zu setzen, steht im Zusammenhang mit dem Erfordernis der Zustimmung des

Verurteilten zu seiner Überstellung. Die Information soll ihn in die Lage versetzen zu entscheiden, ob er den Wunsch nach einer Überstellung äußert, wobei ein derartiger Wunsch nicht mit einem formellen Antragsrecht des Verurteilten gleichzusetzen ist (vgl. zu Artikel 2 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3). Die Unterrichtung des Verurteilten wird durch ein Merkblatt erfolgen, das nach einer Empfehlung des Europarates (R(84)11) zu gestalten und jedem ausländischen Verurteilten auszuhändigen ist. Hat allerdings die zuständige Behörde bereits entschieden, daß eine Überstellung nicht in Betracht gezogen wird, sollte dies dem Verurteilten sogleich mitgeteilt werden mit der Folge, daß das weitere Verfahren entsprechend abgekürzt wird (vgl. unten).

Hat der Verurteilte gegenüber dem Urteilsstaat den Wunsch nach einer Überstellung aufgrund des Übereinkommens geäußert, unterrichtet gemäß Absätze 2 und 3 der Urteilsstaat den Heimatstaat des Verurteilten hierüber sobald wie möglich nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils unter Beifügung der in Absatz 3 aufgezählten Angaben. Dies soll den Heimatstaat des Verurteilten in die Lage versetzen zu entscheiden, ob er die Initiative ergreifen will, die Rückführung seines Staatsangehörigen zu erwirken.

Hat der Verurteilte sich mit seinem Überstellungswunsch an seinen Heimatstaat gewandt, übermittelt der Urteilsstaat gemäß Absatz 4 diesem auf Ersuchen die in Absatz 3 bezeichneten Angaben.

Nach Absatz 5 muß der Verurteilte, der einen Überstellungswunsch geäußert hat, schriftlich über die in seinem Fall anschließend unternommenen Schritte auf dem laufenden gehalten werden. Ihm muß z. B. mitgeteilt werden, ob die in Absatz 3 erwähnten Angaben seinem Heimatstaat übermittelt worden sind, ob und von welchem Staat ein Ersuchen um Überstellung gestellt worden ist und ob und welche Entscheidung zu dem Ersuchen ergangen ist.

Die Durchführung des in den Absätzen 2 bis 5 vorgesehenen Verfahrens ist entbehrlich, wenn der Urteilsstaat bereits entschieden hat, kein Vollstreckungshilfeersuchen zu stellen oder ein Ersuchen des Heimatstaates nicht zu bewilligen. Um dies klarzustellen und den mit der Informationspflicht verbundenen Verwaltungsaufwand auf ein vertretbares Maß zu beschränken, beabsichtigt die Bundesregierung eine Erklärung des Inhalts, daß sie von den in Artikel 4 Absätze 2 bis 5 vorgesehenen Unterrichtungen und Mitteilungen absehen werde, wenn nach Auffassung der zuständigen deutschen Stellen die Stellung eines Ersuchens um Vollstreckungshilfe von vornherein nicht in Betracht komme. Sie gehe ferner davon aus, daß eine Pflicht zur Unterrichtung verurteilter Personen nur insoweit bestehe, als sie mit den einschlägigen Bestimmungen des innerstaatlichen Rechts vereinbar sei, und daß die verurteilte Person insbesondere keinen Anspruch auf Unterrichtung über innerdienstliche Vorgänge besitze.

Zu Artikel 5 – Ersuchen und Antworten

Die Bestimmung regelt Form und Geschäftsweg für Überstellungsersuchen und Antworten auf solche Ersuchen.

Ersuchen und Antworten bedürfen der Schriftform (Absatz 1). Sie werden grundsätzlich zwischen den betreffenden Justizministerien übermittelt (Absatz 2); jedoch können die Vertragsparteien erklären, daß sie für die Übermittlung einen anderen Geschäftsweg benutzen. Zur Vereinfachung beabsichtigt die Bundesregierung in diesem Zusammenhang im Vorgriff auf eine spätere Übertragung

der Zuständigkeit auf die Länder die Erklärung abzugeben, daß auch der Geschäftsweg über die Länder der Bundesrepublik Deutschland zulässig ist.

Der Verfahrensbeschleunigung dient Absatz 4, wonach der ersuchte Staat verpflichtet ist, den ersuchenden Staat umgehend zu unterrichten, ob er dem Überstellungsersuchen stattgibt.

Zu Artikel 6 – Unterlagen

Artikel 6 bestimmt, welche Unterlagen bei Ersuchen des Urteilsstaates vom Vollstreckungsstaat (Absatz 1) und bei Ersuchen des Vollstreckungsstaates vom Urteilsstaat (Absatz 2) vor Durchführung der Überstellung zur Verfügung zu stellenden Unterlagen können dem Vollstreckungsstaat entweder zusammen mit dem Ersuchen um Überstellung oder später übermittelt werden. Wie zu Artikel 4 dargelegt erübrigt sich eine Übersendung, wenn einer der beiden Staaten bereits entschieden hat, der Überstellung nicht zuzustimmen.

Nach Absatz 3 kann jeder der beiden Staaten die in Absätze 1 oder 2 genannten Unterlagen oder Erklärungen fordern, bevor er um Überstellung ersucht oder eine Entscheidung darüber trifft, ob er dem Ersuchen stattgeben oder es ablehnen will. Die Bestimmung soll vermeiden, daß ein Überstellungsverfahren in Gang gesetzt wird, wenn noch Zweifel bestehen, ob alle Voraussetzungen für eine Überstellung erfüllt sind. Der Urteilsstaat kann z. B. – bevor er ein Ersuchen um Überstellung stellt oder bevor er einem Ersuchen um Überstellung zustimmt – feststellen wollen, ob der Verurteilte Staatsangehöriger des Vollstreckungsstaates ist, oder der Vollstreckungsstaat kann sich vergewissern wollen, daß der Verurteilte seiner Überstellung zugestimmt hat.

Zu Artikel 7 – Zustimmung und Nachprüfung

Die Zustimmung des Verurteilten zu seiner Überstellung ist eines der grundlegenden Elemente des Übereinkommens. Der Urteilsstaat muß deshalb gewährleisten, daß die Zustimmung freiwillig und im vollen Bewußtsein der rechtlichen Folgen gegeben wird, die die Überstellung für den Verurteilten mit sich bringt. Außerdem muß er dem Vollstreckungsstaat Gelegenheit geben, sich zu vergewissern, daß die Zustimmung entsprechend diesen Bedingungen abgegeben worden ist.

Nach Absatz 2 ist der Vollstreckungsstaat berechtigt, die Gültigkeit der Zustimmung entweder durch einen Konsul oder durch einen anderen im Einvernehmen zwischen beiden Staaten bestimmten Beamten zu überprüfen.

Weil das Übereinkommen – anders als andere Übereinkommen, vgl. Artikel 14 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens, Artikel 9 des Europäischen Übereinkommens über die internationale Geltung von Strafurteilen – auf dem Grundsatz der Zustimmung des Verurteilten beruht, wurde es bei seiner Erarbeitung nicht für erforderlich gehalten, eine dem Spezialitätsgrundsatz entsprechende Bestimmung aufzunehmen, d. h. eine Garantie, daß eine zu bestimmten strafrechtlichen Zwecken überstellte Person nicht wegen einer anderen Straftat verfolgt, abgeurteilt oder in Haft gehalten werden darf. Auf das Fehlen des Spezialitätsprinzips (vgl. allerdings die beabsichtigte Erklärung zu Artikel 3) sollte der Verurteilte bei der Unterrichtung gemäß Artikel 4 Abs. 1 hingewiesen werden.

Das Übereinkommen verweist hinsichtlich des Verfahrens für die Zustimmung auf das nationale Recht des Urteilsstaates. Nach § 71 Abs. 2 Satz 3 IRG ist das Einverständnis zur Überstellung eines Deutschen in einen ausländischen Staat zur Strafvollstreckung unwiderruflich. Mit Rücksicht auf das für die Abgabe der Erklärung vorgesehene Verfahren und den durch die Zustimmung ausgelösten Verwaltungsaufwand muß sichergestellt sein, daß diese Unwiderruflichkeit allgemein bei Überstellungen in das Ausland gilt. Die Bundesregierung beabsichtigt deshalb zu Artikel 7 Abs. 1 eine Erklärung des Inhalts abzugeben, daß die Zustimmung nach deutschem Recht nicht widerrufen werden könne.

Zu Artikel 8 – Wirkung der Überstellung für den Urteilsstaat

Die Bestimmung gewährleistet für die Vollstreckung einer Sanktion nach erfolgter Überstellung den Grundsatz „ne bis in idem“ um zu verhindern, daß der Verurteilte wegen derselben Tat mehrfach strafrechtlich zur Verantwortung gezogen wird. Deshalb bestimmt Artikel 8, daß die Vollstreckung im Urteilsstaat ausgesetzt wird, sobald die Behörden des Vollstreckungsstaates den Verurteilten übernommen haben (Absatz 1), und daß der Urteilsstaat die Sanktion nicht mehr vollstrecken darf, wenn der Vollstreckungsstaat die Vollstreckung für abgeschlossen erachtet (Absatz 2).

Aus dem Wortlaut des Artikels 8 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 15 Buchstabe b (Unterrichtung des Urteilsstaates über die Flucht des Verurteilten) läßt sich schließen, daß der Vollzug der Sanktion im Urteilsstaat dann nicht mehr als ausgesetzt im Sinne des Absatzes 1 zu gelten hat, wenn der Verurteilte sich der Vollstreckung im Vollstreckungsstaat entzieht und dessen Hoheitsgebiet verläßt. Um dies klarzustellen, beabsichtigt die Bundesregierung eine Erklärung des Inhalts abzugeben, daß die Behörden der Bundesrepublik Deutschland Maßnahmen zur Fortsetzung der Vollstreckung ergreifen, wenn und sobald die verurteilte Person nach Übernahme durch die Behörden des Vollstreckungsstaates, aber vor Abschluß der Vollstreckung aus der Haft flieht oder sich sonst dem Vollzug entzieht und das Hoheitsgebiet des Vollstreckungsstaates verläßt. Die Behörden der Bundesrepublik Deutschland werden daher bei einem Antreffen der verurteilten Person auf ihrem Hoheitsgebiet vor Ablauf der Hälfte der nach der verhängten oder nach der im Vollstreckungsstaat umgewandelten Sanktion zu verbüßenden Strafzeit diese in der Annahme der Flucht zur weiteren Sachverhaltsklärung festnehmen, es sei denn, der Vollstreckungsstaat hat über die in Artikel 15 vorgesehene Unterrichtung hinaus mitgeteilt, daß die verurteilte Person bedingt entlassen oder der Vollzug der Vollstreckung aus sonstigen Gründen unterbrochen worden ist.

Die Vorschrift des Absatzes 2 kann wegen der unterschiedlichen kriminalpolitischen Konzeptionen und stark abweichenden Regelungen hinsichtlich des Vollzugs von Sanktionen in den dem Übereinkommen beitretenden Staaten insbesondere in Fällen der Schwerestrafbarkeit aus deutscher Sicht zu Unzuträglichkeiten führen. Dies insbesondere dann, wenn die verurteilte Person trotz einer nach deutscher Vollstreckungspraxis noch längeren zu verbüßenden Freiheitsstrafe kurz nach der Überstellung im Vollstreckungsstaat, etwa aufgrund einer bedingten Entlassung freigelassen wird und in das Bundesgebiet zurückkehrt, während sich vielleicht gar ein deutscher Mittäter

hier noch in Haft befindet. Das Übereinkommen sieht indes keine Möglichkeit vor, auch in solchen Fällen die Vollstreckung im Urteilsstaat wieder aufzunehmen. Da auch die bedingte Entlassung noch als fortdauernder Vollzug der Sanktion anzusehen ist, bleibt die Rechtsfolge nach Absatz 1 (Aussetzung der Vollstreckung) im Urteilsstaat bestehen. Entgegenstehende Erklärungen zu Absatz 2 wären mit Sinn und Zweck des Übereinkommens nicht zu vereinbaren.

Gleichwohl hofft die Bundesregierung, daß sich die daraus ergebenden Schwierigkeiten durch eine enge Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten bei der Anwendung des Übereinkommens in pragmatischer Weise überwinden lassen. Insbesondere die beabsichtigte umfassende gegenseitige Unterrichtung über Recht und Praxis der vorzeitigen Entlassung in den Mitgliedstaaten im Unterausschuß PC-OC des Ausschusses für Strafrechtsfragen des Europarates (CDPC) dürfte zu einer befriedigenden Anwendung des Übereinkommens in der Praxis führen.

Zu den weiteren Informationspflichten des Vollstreckungsstaates vgl. Artikel 15.

Zu Artikel 9 – Wirkung der Überstellung für den Vollstreckungsstaat

Artikel 9 enthält die allgemeinen Grundsätze, die für den Vollstreckungsstaat bestimmend sind. Die Einzelheiten der verschiedenen Vollstreckungsverfahren ergeben sich aus Artikel 10 und 11.

Nach Absatz 1 kann der Vollstreckungsstaat grundsätzlich zwischen zwei Möglichkeiten der Vollstreckung der im ausländischen Urteil verhängten Sanktion wählen: Er kann entweder die Vollstreckung unmittelbar oder aufgrund einer Gerichts- oder Verwaltungsentscheidung „fortsetzen“ (Artikel 10) oder in einem Gerichts- oder Verwaltungsverfahren die Entscheidung des Urteilsstaates in eine eigene Entscheidung „umwandeln“ und dabei die im Urteilsstaat verhängte Sanktion durch eine in seinem eigenen Recht vorgesehene Sanktion ersetzen (Artikel 11). Auf die Möglichkeit, daß nach Artikel 3 Abs. 3 ein Vertragsstaat allgemein eines dieser beiden Verfahren ausschließt, wird verwiesen.

Auf Ersuchen – wenn sich dies nicht bereits aus einer allgemeinen Erklärung zu Artikel 3 Abs. 3 ergibt – unterrichtet der Vollstreckungsstaat den Urteilsstaat, welches der beiden Verfahren er anwenden will (Absatz 2), und ermöglicht damit dem Urteilsstaat die Berücksichtigung dieses Umstandes bei seiner Entscheidung, ob er einer Überstellung zustimmen soll oder nicht.

Der dogmatische Unterschied zwischen den Verfahren der „fortgesetzten Vollstreckung“ nach Artikel 10 und dem Verfahren der „Umwandlung der Sanktion“ nach Artikel 11 – auch als „Exequaturverfahren“ bezeichnet – liegt darin, daß im ersten Fall der Vollstreckungsstaat die Vollstreckung der im Urteilsstaat verhängten Sanktion als solche fortführt (möglicherweise nach „Anpassung“ der Sanktion gemäß Artikel 10 Abs. 2), während im zweiten Fall die Sanktion in eine eigene Entscheidung des Vollstreckungsstaates umgewandelt wird, die Vollstreckung somit nur noch mittelbar auf der im Urteilsstaat verhängten Sanktion, unmittelbar jedoch auf einem eigenen „Vollstreckungstitel“ des Vollstreckungsstaates beruht. In der praktischen Ausformung sind indessen beide Verfahren, wie ein Vergleich zwischen Artikel 10 Abs. 2 und Artikel 11 Abs. 1 ergibt, einander stark angeglichen.

In beiden Fällen richtet sich die Vollstreckung nach dem Recht des Vollstreckungsstaates (Absatz 3). Die Verweisung auf das Recht des Vollstreckungsstaates ist im weitesten Sinne auszulegen; sie umfaßt z. B. auch die Vorschriften über die Voraussetzungen einer bedingten Entlassung und die hierfür maßgeblichen Prognoseelemente. Um dies weiter zu verdeutlichen, besagt Absatz 3, daß der Vollstreckungsstaat allein zuständig ist, alle erforderlichen Entscheidungen zu treffen. Die Praxis der Anwendung des Übereinkommens in den Mitgliedstaaten wird zeigen müssen, ob die Entlassungs- oder Gnadengrundsätze (Artikel 12) potentieller Vollstreckungsstaaten im Einzelfall die Strafzwecke aus der Sicht des Urteilsstaates hinreichend berücksichtigen. Hinsichtlich etwaiger Gnadenerweise vgl. Artikel 12.

Absatz 4 bezieht sich auf Fälle, in denen der Vollstreckungsstaat deshalb keines der beiden Verfahren anwenden kann, weil Sanktionen gegen eine Person verhängt wurden, welche wegen der ihr angelasteten Tat für schuldunfähig erkannt worden ist. Die Bestimmung gestattet es dem zur Übernahme der weiteren Behandlung bereiten Vollstreckungsstaat, durch eine an den Generalsekretär des Europarats zu richtende Erklärung das Verfahren zu bezeichnen, welches er in solchen Fällen anwenden wird. Die Bundesregierung beabsichtigt nicht, insoweit eine Erklärung abzugeben. Die voraussichtlich sehr seltenen Fälle können gegebenenfalls aufgrund einer fallbezogenen Absprache nach §§ 48 ff., 71 IRG gelöst werden.

Zu Artikel 10 – Fortsetzung der Vollstreckung

Wenn der Vollstreckungsstaat sich für die Fortsetzung der Vollstreckung entscheidet, ist er an die rechtliche Art und die Dauer der Sanktion, wie sie vom Urteilsstaat festgelegt worden ist, gebunden (Absatz 1). Unter „rechtlicher Art“ sind – vorbehaltlich der Regelungen in Absatz 2 – unterschiedliche Formen der Freiheitsentziehung zu verstehen (z. B. Zuchthaus, Gefängnis oder Haft, verschiedene Maßregeln der Besserung und Sicherung).

Die Bindung an die Dauer der Sanktion bedeutet, daß die im Vollstreckungsstaat zu verbüßende Sanktion nach ihrer Länge der ursprünglichen Sanktion entsprechen muß, wobei allerdings spätere Entscheidungen dieses Staates, etwa über bedingte Entlassung oder Straferlaß, außer Ansatz bleiben. Der bis zum Tag der Überstellung im Urteilsstaat verbüßte Teil der Sanktion sowie dort etwa gewährte Strafnachlässe müssen berücksichtigt werden.

Bestehen in beiden beteiligten Staaten unterschiedliche Regelungen für die Klassifizierung von Strafen oder die Mindest- und Höchstdauer von Sanktionen, kann es für den Vollstreckungsstaat erforderlich sein, die Sanktion an die nach seinem eigenen Recht für eine ähnliche Straftat vorgesehene Strafe oder Maßregel anzupassen. Absatz 2 gestattet diese Anpassung, die praktisch, wenn auch nicht dogmatisch, eine Annäherung an das „Umwandlungsverfahren“ nach Artikel 11 bedeutet, innerhalb bestimmter Grenzen: Die angepaßte Strafe oder Maßregel muß soweit wie möglich derjenigen entsprechen, die durch das zu vollstreckende Urteil bestimmt ist. Sie darf nach Art und Dauer die im Urteilsstaat verhängte Sanktion nicht verschärfen und das nach dem Recht des Vollstreckungsstaates vorgesehene Höchstmaß nicht überschreiten. Der Vollstreckungsstaat darf somit die Sanktion gegebenenfalls an die am ehesten als gleichwertig zu betrachtende Sanktion seines eigenen Rechts anpassen, vorausgesetzt,

daß dies nicht zu einer Erhöhung der Strafe oder zu einer Verlängerung der Inhaftierung führt.

Zu Artikel 11 – Umwandlung der Sanktion

Artikel 11 gestattet die Umwandlung der zu vollstreckenden Sanktion in einem Gerichts- oder Verwaltungsverfahren des Vollstreckungsstaates, durch das eine im Urteilsstaat verhängte Sanktion durch eine nach dem Recht des Vollstreckungsstaates vorgesehene Sanktion ersetzt wird („Exequatur“); vgl. Artikel 9 Abs. 1 Buchstabe b.

Die Vorschrift regelt nicht das für eine Umwandlung geltende Verfahren. Gemäß Absatz 1 richtet sich die Umwandlung der Sanktion nach dem Recht des Vollstreckungsstaates, also für die Bundesrepublik Deutschland nach §§ 48 ff. IRG. Das zulässige Ausmaß der Umwandlung ist gemäß Absatz 1 wie folgt eingeschränkt: Der Vollstreckungsstaat ist an die tatsächlichen Feststellungen gebunden, die sich – ausdrücklich oder stillschweigend – aus dem im Urteilsstaat ergangenen Urteil ergeben (Buchstabe a). Er ist deshalb gehindert, den dem Urteil zugrunde liegenden Sachverhalt anders zu würdigen. Dies gilt sowohl für die Feststellungen zum Sachverhalt (Tat und Tatfolgen) als auch für die Beurteilung des subjektiven Bereichs (Vorsatz, Absicht, Schuldfähigkeit). Die Umwandlung in eine Sanktion anderer Art oder Dauer darf keine Änderung des Urteils zur Folge haben, sondern lediglich dazu dienen, im Vollstreckungsstaat eine Vollstreckungsgrundlage zu schaffen.

Eine freiheitsentziehende Sanktion (Artikel 1 Buchstabe a) darf nicht in eine Geldstrafe oder Buße umgewandelt werden (Buchstabe b). Dies hindert nicht die Umwandlung der Sanktion in andere nicht freiheitsentziehende Sanktionen wie z. B. unter Auflagen zur Bewährung ausgesetzte Freiheitsstrafen.

Der vom Verurteilten im Urteilsstaat bereits verbüßte Teil der Freiheitsentziehung ist auf die im Vollstreckungsstaat zu verbüßende Sanktion anzurechnen (Buchstabe c). Diese Bestimmung gilt für jeden bereits verbüßten Teil der Sanktion, einschließlich der vor der Verurteilung erlittenen Untersuchungshaft und der während der Überstellung erlittenen Freiheitsentziehung.

Schließlich darf die strafrechtliche Lage des Verurteilten nicht erschwert werden (Buchstabe d). Dieses Verbot erfaßt Dauer und Art der Sanktion, die also weder länger noch härter sein darf als die im Urteilsstaat verhängte. Ist z. B. die Straftat nach dem Recht des Vollstreckungsstaates mit einer schwereren als der im Urteil verhängten Form von Freiheitsentziehung bedroht (z. B. Zuchthaus oder Zwangsarbeit anstelle von Gefängnis), ist der Vollstreckungsstaat gehindert, diese härtere Art der Sanktion zu vollstrecken. Hinsichtlich der Dauer der zu vollstreckenden Sanktion ist der Vollstreckungsstaat nicht an ein Strafminimum gebunden, welches gegebenenfalls nach seinem Recht für eine gleichartige Straftat vorgesehen ist; bei der Umwandlung kann vielmehr dieses Minimum unterschritten werden.

Da das Umwandlungsverfahren eine gewisse Zeit in Anspruch nimmt, verlangt Absatz 2, daß der Verurteilte, soweit das Verfahren nach seiner Überstellung stattfindet, im Vollstreckungsstaat in Haft gehalten oder daß auf andere Weise seine Anwesenheit bis zum Abschluß des Vollstreckungsverfahrens gewährleistet wird.

Zu Artikel 12 – Begnadigung, Amnestie, Abänderung der Sanktion

Während der Vollstreckungsstaat nach Artikel 9 Abs. 3 für die Vollstreckung der Sanktion einschließlich aller damit zusammenhängenden Entscheidungen (z. B. über die Strafaussetzung zur Bewährung) allein zuständig ist, kann eine Begnadigung, Amnestie oder gnadenweise Abänderung der Sanktion sowohl vom Urteilsstaat, als auch vom Vollstreckungsstaat – jeweils im Einklang mit dem Recht dieses Staates – gewährt werden (vgl. auch Artikel 14). Um den gegen diese Vorschrift geäußerten verfassungsrechtlichen Bedenken – unzulässiger Eingriff in das Begnadigungsrecht der Ministerpräsidenten der Länder oder der Landesregierungen – Rechnung zu tragen, beabsichtigt die Bundesregierung die Erklärung abzugeben, die Bundesrepublik Deutschland behalte sich im Hinblick auf ihre föderative Struktur, und der Zuständigkeit der Bundesländer für Gnadenentscheidungen vor, die Übertragung der Vollstreckung von Urteilen auf einen anderen Mitgliedstaat nach Maßgabe des Übereinkommens mit der Bedingung zu verbinden, daß aufgrund einer allgemeinen oder einzelfallbezogenen Erklärung des Vollstreckungsstaates ein Gnadenerweis im Vollstreckungsstaat nur im Einvernehmen mit dem deutschen Gnadenträger erfolgt.

Zu Artikel 13 – Wiederaufnahme

Allein der Urteilsstaat ist berechtigt, über Wiederaufnahmeanträge zu entscheiden. Die ausschließliche Zuständigkeit des Urteilsstaates in diesem Zusammenhang rechtfertigt sich daraus, daß ein Wiederaufnahmeverfahren nicht zur Vollstreckung gehört, so daß Artikel 9 Abs. 3 keine Anwendung findet. Zweck eines Wiederaufnahmeantrages ist es, gegebenenfalls die erneute Prüfung des rechtskräftigen Urteils im Licht neuer Tatsachen zu ermöglichen. Eine Prüfung der im Urteilsstaat getroffenen Tatbestandsfeststellungen ist dem Vollstreckungsstaat aber nicht gestattet (Artikel 11 Abs. 1). Der Urteilsstaat ist auch unter praktischen Gesichtspunkten eher in der Lage, zu der zu entscheidenden Frage neue Beweise einzuholen.

Die ausschließliche Zuständigkeit des Urteilsstaates für die Entscheidung über einen Wiederaufnahmeantrag befreit indessen den Vollstreckungsstaat nicht von jeder Mitwirkung daran, dem Verurteilten die Stellung eines solchen Antrags zu ermöglichen. Die wirksame Ausübung seines Rechts, die Wiederaufnahme zu beantragen, darf nicht beeinträchtigt werden. Ein an den Vollstreckungsstaat gestellter Wiederaufnahmeantrag ist daher an den Urteilsstaat weiterzuleiten.

Zu Artikel 14 – Beendigung der Vollstreckung

Der Vollstreckungsstaat muß den weiteren Vollzug einer fortgesetzten oder umgewandelten Sanktion beenden, sobald er vom Urteilsstaat in Kenntnis gesetzt wird, daß die Sanktion – etwa aufgrund einer Entscheidung im Sinne der Artikel 12 oder 13 – nicht weiter zu vollstrecken ist. Insoweit schränkt Artikel 14 die Gründe, die den Urteilsstaat zu einer Rücknahme des Ersuchens berechtigten, gegenüber § 71 Abs. 3 IRG in der Auslegung, die diese Vorschrift durch den Bundesgerichtshof (Beschuß vom 10. Oktober 1985, 4 ARs 18/85, BGHSt 33, 329) erfahren hat, ein.

Zu Artikel 15 – Unterrichtung über die Vollstreckung

Die in Artikel 8 geregelten Wirkungen der Überstellung machen es notwendig, daß der Urteilsstaat über den Stand und die Beendigung der Vollstreckung unterrichtet wird. Diese Unterrichtung hat der Vollstreckungsstaat von Amts wegen vorzunehmen, um dem Urteilsstaat Fristkontrollen und Anfragen zu ersparen. Nach Artikel 15 informiert der Vollstreckungsstaat den Urteilsstaat, wenn er die Vollstreckung der Sanktion für abgeschlossen erachtet (bei Strafverbüßung, Strafnachlaß, Begnadigung, Amnestie, gnadenweise Abänderung) oder wenn der Verurteilte vor Abschluß der Vollstreckung der Sanktion aus der Haft flieht. Die letztgenannte Alternative ist deshalb von besonderer Bedeutung, weil, wie zu Artikel 8 Abs. 1 dargelegt, nach Auffassung der Bundesregierung dann, wenn der Verurteilte sich der Vollstreckung im Vollstreckungsstaat entzieht und dessen Hoheitsgebiet verläßt, dessen Vollstreckungsbefugnis als beendet anzusehen ist und zugleich die bis zu diesem Zeitpunkt ruhende Vollstreckungsbefugnis des Urteilsstaates wieder auflebt. Die vorgesehene Erklärung zu Artikel 8 dürfte dazu beitragen, daß der Vollstreckungsstaat seiner Unterrichtungspflicht aus Fürsorgegründen nachkommt.

Nach Buchstabe c kann der Urteilsstaat schließlich aus gegebenem Anlaß, etwa wenn er über eine Gnadenmaßnahme zu entscheiden hat, um einen besonderen Bericht ersuchen.

Artikel 15 Buchstabe a regelt nicht, ob die Unterrichtung in jedem Einzelfall oder durch Sammelunterrichtung zu erfolgen hat. Soweit dem nicht ein besonderes Interesse des Urteilsstaates entgegensteht, können deshalb auch zusammenfassende Berichte erstattet werden, die für einen bestimmten Zeitraum alle einschlägigen Fälle abdecken.

Zu Artikel 16 – Durchbeförderung

In Anlehnung an Artikel 21 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens und Artikel 13 des Europäischen Übereinkommens über die internationale Geltung von Strafurteilen stellt dieser Artikel Regeln für die Durchbeförderung von Verurteilten auf, die vom Urteilsstaat durch das Hoheitsgebiet eines anderen Vertragsstaates in den Vollstreckungsstaat verbracht werden sollen.

Absatz 1 verpflichtet die Vertragsstaaten, Ersuchen um Durchbeförderung entsprechend ihrem innerstaatlichen Recht stattzugeben, wenn das Ersuchen um Durchbeförderung von einem anderen Vertragsstaat ausgeht und dieser Staat mit einem dritten Staat die Überstellung des Verurteilten vereinbart hat. Eine Pflicht, die Durchbeförderung nach Maßgabe des geltenden Rechts zu bewilligen, entsteht damit erst, wenn der Urteilsstaat und der Vollstreckungsstaat sich über die Überstellung der verurteilten Person geeinigt haben. Für die Bundesrepublik Deutschland bedeutet dies weiter, daß die Voraussetzungen von Durchbeförderungsregelungen in multi- oder bilateralen Vereinbarungen oder gemäß § 65 IRG erfüllt sein müssen.

Eine Pflicht, die Durchbeförderung zu gestatten, gilt nur, wenn das Ersuchen von einem Vertragsstaat des Übereinkommens ausgeht. Wird es von einem Drittstaat gestellt, mit dem ein anderer Vertragsstaat die Überstellung des Verurteilten vereinbart hat, so eröffnet Absatz 4 lediglich eine entsprechende Möglichkeit.

Über Absatz 1 hinaus (Ablehnung der Durchbeförderung eigener Staatsangehöriger nur bei zwingendem Entgegenstehen eigenen Rechts) läßt Absatz 2 Buchstabe a zu, daß ein Vertragsstaat die Durchbeförderung in solchen Fällen verweigert. Buchstabe b berechtigt darüber hinaus dazu, die Bewilligung zu verweigern, wenn die Voraussetzung der beiderseitigen Strafbarkeit nicht erfüllt ist. Mit Rücksicht auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. BVerfGE 10, 136) und im Hinblick auf §§ 65, 43 Abs. 3 IRG wird die Bundesregierung erklären, daß sie von der Möglichkeit der Verweigerung der Durchbeförderung in diesen beiden Fällen Gebrauch machen wird.

Bezüglich der Übermittlungswege für Ersuchen um Durchbeförderung und Entscheidung darüber verweist Absatz 3 auf Artikel 5 Abs. 2 und 3, d. h. auf den Grundsatz des justizministeriellen Geschäftsweges, der aber durch Erklärungen der Vertragsstaaten geändert werden kann.

Absatz 5 bestimmt, daß der Durchbeförderungsstaat den Verurteilten nur so lange in Haft halten darf, wie es für die Durchbeförderung durch sein Hoheitsgebiet erforderlich ist.

Absatz 6 behandelt den Schutz von Durchbeförderten gegen Festnahme und Strafverfolgung im Durchbeförderungsstaat. Der Wortlaut der Bestimmung folgt der Spezialitätsregel in Artikel 14 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens. Der um Durchbeförderung ersuchte Staat kann gebeten werden, eine Zusicherung abzugeben, daß der Verurteilte hinsichtlich einer vor dem Verlassen des Urteilsstaats begangenen Straftat oder verhängten Sanktion, mit Ausnahme einer Haft nach Absatz 5, freies Geleit genießen wird. Der Durchbeförderungsstaat ist aber nicht verpflichtet, eine solche Zusicherung zu erteilen.

Absatz 7 betrifft die Durchbeförderung auf dem Luftweg, wenn keine Zwischenlandung im Hoheitsgebiet des Durchbeförderungsstaates vorgesehen ist. In solchen Fällen ist ein Ersuchen um Durchbeförderung nicht erforderlich. Abweichend von Artikel 21 Abs. 4 Buchstabe a des Europäischen Auslieferungsübereinkommens, der in solchen Fällen eine Unterrichtung des Durchbeförderungsstaates verlangt (worauf die Mitgliedstaaten mit Ausnahme von Österreich aber inzwischen verzichtet haben), überläßt Artikel 16 Abs. 7 jedem Vertragsstaat die Entscheidung, ob er eine solche Mitteilung verlangen will.

Zu Artikel 17 – Sprache und Kosten

Die Bestimmung regelt Fragen der Sprache (Absätze 1 bis 3), der Beglaubigungen (Absatz 4) und der Kosten (Absatz 5).

Bezüglich der bei der Anwendung des Übereinkommens benutzten Sprache macht Artikel 17 einen Unterschied zwischen den unter den betreffenden Staaten gemäß Artikel 4 Abs. 2 bis 4 auszutauschenden Mitteilungen, welche in der Sprache des Empfangsstaates oder in Englisch oder Französisch abgefaßt sein müssen (Absatz 1), und Ersuchen um Überstellung und Unterlagen, für die keine Übersetzung verlangt wird (Absatz 2), es sei denn, der betreffende Staat hat eine gegenteilige Erklärung abgegeben (Absatz 3). Die Bundesregierung beabsichtigt hierzu die Erklärung abzugeben, daß, sofern das Überstellungsersuchen und die beizubringenden Unterlagen nicht in deutscher Sprache abgefaßt sind, Übersetzungen des Ersuchens und der Unterlagen in die deutsche Sprache oder eine der Amtssprachen des Europarats beizufügen sind.

Nach Absatz 4 bedürfen die aufgrund des Übereinkommens übermittelten Schriftstücke keiner besonderen Beglaubigung. Ausgenommen davon ist die in Artikel 6 Abs. 2 Buchstabe a genannte Abschrift des die Sanktion verhängenden Urteils.

Die Kosten der Überstellung werden nach Absatz 5 vom Vollstreckungsstaat getragen, ausgenommen die Kosten, die ausschließlich im Hoheitsgebiet des Urteilsstaates entstehen. Durch den Verzicht auf die Erstattung von Kosten, die während des Überstellungsverfahrens entstehen, soll die praktische Anwendung des Übereinkommens erleichtert werden. Man ging davon aus, daß solche Kosten sich zwischen den beteiligten Staaten letztlich gegeneinander aufheben und der Abrechnungsaufwand unverhältnismäßig wäre.

Die Erstattung von Durchbeförderungskosten kann vom Vollstreckungsstaat verlangt werden.

Der Vollstreckungsstaat ist nicht gehindert, sich die Kosten der Überstellung ganz oder teilweise vom Verurteilten erstatten zu lassen.

Zu Artikel 18 bis 25 – Schlußbestimmungen

Mit Ausnahme der Artikel 18 und 19 stützen sich die in Artikel 18 bis 25 enthaltenen Bestimmungen auf die „Musterschlußbestimmungen für im Rahmen des Europarats abgeschlossenen Übereinkommen und Abkommen“, die vom Ministerkomitee bei der 315. Sitzung der Ministerbeauftragten im November 1980 angenommen wurden. Die meisten dieser Artikel bedürfen daher keiner besonderen Erläuterung. Lediglich auf folgende Besonderheiten ist hinzuweisen: Artikel 18 und 19 sind nach dem Vorbild der Artikel 19 und 20 des Übereinkommens über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume vom 19. September 1979 (BGBl. 1984 II S. 618) formuliert worden. Sie verleihen dem Übereinkommen den Charakter eines „offenen“ Übereinkommens, indem sie zum einen eine Unterzeichnung vor Inkrafttreten des Übereinkommens nicht nur durch die Mitgliedstaaten des Europarats, sondern auch durch Nichtmitgliedstaaten, die sich an der Ausarbeitung des Übereinkommens beteiligt haben, ermöglichen (Artikel 18 Abs. 1). Im Falle des vorliegenden Übereinkommens sind dies Kanada und die Vereinigten Staaten von Amerika, welche sich aktiv an der Ausarbeitung des Übereinkommens beteiligt haben und dieses zwischenzeitlich ratifiziert haben. Zum anderen soll auch nach Inkrafttreten eine Höchstzahl von interessierten Staaten, die nicht unbedingt Mitglieder des Europarats sein müssen, in die Lage versetzt werden, sobald wie möglich Vertragsparteien zu werden. Daher bestimmt Artikel 19, daß andere Nichtmitgliedstaaten vom Ministerkomitee nach Inkrafttreten des Übereinkommens und nach Konsultationen zwischen den Vertragsstaaten eingeladen werden können, dem Übereinkommen beizutreten.

Das Übereinkommen ist gemäß Artikel 18 Abs. 2 nach dem Beitritt von drei Europaratsmitgliedern am 1. Juli 1985 in Kraft getreten.

Die Bundesregierung wird erklären, daß das Übereinkommen von dem Tage an, an dem es für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft treten wird, auch für das Land Berlin gelten wird.

Artikel 21 bestimmt den zeitlichen Geltungsbereich des Übereinkommens. Es ermöglicht es den Vertragsparteien, sich der Überstellungsregelung hinsichtlich jeder Vollstreckung zu bedienen, die in den Anwendungsbereich des Übereinkommens fällt und die nach dessen Inkrafttreten erfolgen soll, unabhängig davon, ob die zu vollstreckende Sanktion vor oder nach diesem Zeitpunkt verhängt worden ist.

Artikel 22 soll das reibungslose Nebeneinander des Übereinkommens mit anderen – mehrseitigen oder zweiseitigen – Verträgen sicherstellen, welche die Überstellung in Haft befindlicher Personen vorsehen.

Absatz 1 betrifft Auslieferungsverträge und andere Verträge, welche die Überstellung verhafteter Personen zum Zwecke der Gegenüberstellung oder Zeugenaussage vorsehen.

Absatz 2 gewährleistet die weitere Anwendung von Vereinbarungen, Verträgen oder Beziehungen hinsichtlich der Überstellung Verurteilter, einschließlich „einheitlicher Gesetze“, wie sie z. B. zwischen den nordischen Staaten bestehen.

Absatz 3 betrifft Zusatzübereinkünfte, die in Anwendung von Artikel 64 Abs. 2 des Europäischen Übereinkommens über die internationale Geltung von Strafurteilen abgeschlossen worden sind.

Absatz 4 findet Anwendung, wenn ein Ersuchen um Überstellung sowohl in den Anwendungsbereich des vorliegenden Übereinkommens als auch in den des Europäischen Übereinkommens über die internationale Geltung von Strafurteilen oder ein anderes Vertragswerk fällt, das die Überstellung Verurteilter regelt. In solchen Fällen muß der ersuchende Staat angeben, aufgrund welchen Vertragswerkes er das Ersuchen stellt. Eine derartige Erklärung ist für den ersuchten Staat bindend.

Artikel 23 folgt, indem er den Ausschuß für Strafrechtsfragen des Europarats (CDPC) beauftragt, über die Anwendung des Übereinkommens zu wachen, den in anderen Europäischen Übereinkommen auf strafrechtlichem Gebiet enthaltenen Vorbildern, z. B. Artikel 9 des Europäischen Übereinkommens über die Bekämpfung des Terrorismus (BGBl. 1978 II S. 321, 907). Die in Artikel 23 aufgestellte Forderung, dem CDPC zu berichten, soll diesen über eventuelle Schwierigkeiten bei der Auslegung und Anwendung des Übereinkommens auf dem laufenden halten, damit er dazu beitragen kann, gütliche Einigungen zu erreichen und sich eventuell als notwendig erweisende Änderungen des Übereinkommens vorzubereiten.

Anlage 2**Stellungnahme des Bundesrates****Zum Gesetzentwurf insgesamt**

Nach Auffassung des Bundesrates bezieht sich das Abkommen nicht allein auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung, sondern berührt auch die ausschließliche Gnadenkompetenz der Länder. Unter Bezugnahme auf Ziffer 3 der Lindauer Vereinbarung stellt der Bundesrat fest, daß die Ratifizierung des Abkommens erst dann vorgenommen werden kann, wenn sämtliche Länder ihr Einverständnis mit dem Übereinkommen erklärt haben.

Anlage 3**Gegenäußerung der Bundesregierung**

Die Bundesregierung nimmt die Stellungnahme des Bundesrates zur Kenntnis. Einer grundsätzlichen Klärung der Frage bedarf es ihrer Auffassung nach nicht, da sie im Hinblick darauf, daß der Bundesrat gegen den Entwurf eines Ausführungsgesetzes zu dem Übereinkommen keine Einwendungen erhoben hat, die alsbaldige Zustimmung aller Landesregierungen erwartet und alsdann die Ratifizierung vornehmen wird.

